

# GEMEINDE INFORMATION

S Ö L D E N  
O B E R G U R G L  
V E N T

Amtliche Mitteilung · Ausgabe August 2016 · Nr. 62

Zugestellt durch österr. Post



**Ausschüsse berichten · Der Schulbeginn · Gemeinderatssitzungen  
SPG Sölden · Elektronische Zustellung / Sepa-Lastschrift**



### **Liebe Gemeindebürgerinnen, liebe Gemeindebürger!**

Der Jahresbeginn war geprägt von den Gemeinderatswahlen, die am 28. Februar abgehalten wurden und im Ergebnis 8 neue Mandatarinnen und Mandatare gebracht haben. Diese haben die Gemeinderatsarbeit mit viel Ambition schon voll aufgenommen. Im Blattinneren sind die Gemeinderatsausschüsse und deren Mitglieder festgehalten. Diese sind – wie natürlich alle Gemeinderäte – für die Bürger unmittelbare Ansprechpartner. In der vorliegenden Gemeindeinformation finden sich unter anderem neben Berichten aus einigen Ausschüssen die gewohnten Auszüge aus den Gemeinderatssitzungsprotokollen. Diese werden wir künftig zunehmend kürzer halten. Nicht weil etwas verschwiegen werden soll, sondern weil der Volltext auf der Homepage der Gemeinde Sölden für Interessierte und Detailverliebte nachlesbar ist.

Vor dem Hintergrund der aktuell sehr gut laufenden Sommersaison habe ich einen Beitrag, den ich im Dezember 2014 an dieser Stelle geschrieben habe, ausgegraben:

*Dem Wetter nicht, aber dem Glück kann man mitunter etwas nachhelfen. Ein Wort zu unserem Tourismus: Unsere Wintersaisonen laufen ja unverändert manierlich, aber das Sommerhalbjahr muss nachdenklich stimmen. Wir haben in den vergangenen 10 Jahren von 480.381 Nächtigungen auf 309.957 Nächtigungen abgelegt. Das sind 35%. Noch nachdenklicher werde ich, wenn Tiroler Orte, die absolut vergleichbare Voraussetzungen (etwa hohe Berge und gleiches Wetter) haben, nicht nur nicht ab-*

*sondern zulegen. Über neue Angebots- und Produktentwicklungen (vielleicht könnte man über den Ötztaler Radmarathon hinaus die ein oder andere Veranstaltung entwickeln, die nicht nur Teilnehmer, sondern auch Begleiter anzieht) will ich gar nicht nachdenken, aber eines habe ich beobachtet: Dort wo zugelegt wird, haben die Betriebe geöffnet. Die Leitbetriebe allemal. Wir vermitteln nicht selten den Eindruck, als ob wir Sommergäste als Störenfriede empfinden. Etliche Türen sind verriegelt, der typische Blumenschmuck an den Häusern fehlt immer öfter, dafür begegnen einem Winterhinweise ständig (Schiverleih Schilder, Talabfahrts-hinweise etc.). Solche, die zulegen erfinden die Berge auch nicht täglich neu, aber alles was ein Wander- und Bergerlebnis erleichtert oder um eine Facette bereichert, wird getan. Die für das Wandergebiet relevanten Bergbahnen sind in Betrieb und zwar oftmals bis in die frühen Abendstunden. Bergerlebnisse werden kreierte. Wie wär's mit einem Dämmerchoppen bei Sonnenuntergang auf dem Gaislachkogel? Im vergangenen Juli wäre jeder Abend geeignet gewesen, ein sackstarkes Bergerlebnis zu vermitteln. Vielleicht wäre der neue Top Mountain Star in Hochgurgl auch für Sommergäste ein Alpinerlebnis, das er so nicht überall findet. Was ich damit sagen will: Die vorhandene Infrastruktur ungenutzt still stehen lassen und gleichzeitig über schlechtes Wetter und Billigkonkurrenz jammern, bringt uns nicht weiter. Sepp Santer ('s Lukas'n Seppele) würde sagen: „A sia Eppas tuat man si salber“.*

Seitdem hat man sich, getragen von den Meinungsbildnern im Ötztal Tourismus und vielen Unternehmerinnen und Unternehmern, mit der Belebung des Bergsommers auseinandergesetzt und es geht aufwärts. Die Etablierung der Ötztal Card als talweite Klammer zur Vernetzung der Angebote, die Entwicklung neuer Angebote im Bereich Klettern, Biking und Wandern mit mehr Erlebnis (Stichwort: Almzeit) oder auch die intensivere Betreuung des Wanderwegenetzes bis hin zur Neuanlage bzw. Wiederbelebung von Wegen, etwa als Verbindung von Schutzhütten, all das wirkt. In der Gemeinde Sölden werden im Sommer 2016 absehbar ca. 450.000 Nächtigungen erzielt werden, vor 10 Jahren waren es ca. 310.000 Nächtigungen. Ausgesprochen erfreulich, meint euer

Ernst Schöpf

### **Wechsel in der Ötztal Apothek Sölden**

Mit dem 1. September dieses Jahres kommt es in unserer Apotheke zu einem Wechsel in der Führung. Frau Mag. Dr. Ilse Rösslhuber, die seit 2003 als Nachfolgerin von Mag. Georg Röhheuser die Apotheke betrieben hat, übergibt diese an Frau Mag. Dr. Eva Wimmer. Frau Wimmer ist gebürtige Oberösterreicherin, lebt und arbeitet seit vielen Jahren in Tirol und wird mit dem bekannten und bestens bewährten Mitarbeiterteam die Apotheke weiterführen.



Bei unserer Apothekerin Ilse und ihrem Mann Adi bedanke ich mich im Namen der Gemeinde Sölden für die exzellente pharmazeutische Betreuung während der vergangen 13 Jahre und persönlich für die vielen tollen Begegnungen. Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Beste. Die Apothekendienste an 365 Tagen 24 Stunden täglich anzubieten ist eine besondere Aufgabe, die längst als selbstverständlich betrachtet wird und wohl auch deswegen viel zu wenig bedankt ist. Daher an dieser Stelle noch einmal ein ausdrückliches Vergelt'Gott. Unsere neue Apothekerin Eva Wimmer heiße ich herzlich willkommen, wünsche ihr viel Freude mit ihrer interessanten Aufgabe und freilich auch im Umgang mit uns Inneröztalern sowie unseren Gästen und Mitarbeitern.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:  
Gemeinde Sölden

Für den Inhalt verantwortlich:

Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf, 6450 Sölden,  
Gemeindestraße 1

Gesamtherstellung: Druckerei Pircher GmbH,  
6430 Ötztal-Bhf, Olympstr. 3, [www.pircherdruck.at](http://www.pircherdruck.at)  
Titelbild: Scheiber Franz



# Der neue Gemeinderat

## Gemeinderäte

### Bürgermeister:

Mag. Ernst Schöpf

### Vizebürgermeister:

Scheiber Reinhard

### Gemeinderatsmitglieder:

Arnold Marco  
 Brugger Stefan  
 Falkner Helmut  
 Gamper Bernhard  
 Grüner Johann  
 Grüner Thomas  
 Krismer Angelika  
 Ing. Kuprian Walter  
 Pirpamer Markus  
 Plattner Daniela  
 Reinstadler Lukas  
 Scheiber Lukas  
 Ing. Schöpf Georg

## Agrar- und Landwirtschaftsausschuss

### Obmann

Brugger Stefan

### Mitglieder

Gamper Bernhard  
 Pirpamer Markus  
 Reinstadler Lukas  
 Scheiber Lukas

## Bau- u. Raumordnungsausschuss

### Obmann

Kuprian Walter, Ingenieur

### Mitglieder

Gamper Bernhard  
 Pirpamer Markus  
 Reinstadler Lukas  
 Scheiber Lukas

## Finanzausschuss

### Obmann

Scheiber Lukas

### Mitglieder

Gamper Bernhard  
 Kuprian Walter, Ingenieur  
 Plattner Daniela  
 Reinstadler Lukas

## TVB Ortsausschüsse

### in Sölden

Schöpf Ernst Georg, Magister

### in Obergurgl

Gamper Bernhard

## Gemeindevorstand

### Obmann

Schöpf Ernst Georg, Magister

### Schriftführer

Scheiber Franz

### Mitglieder

Brugger Stefan  
 Falkner Helmut  
 Reinstadler Lukas  
 Scheiber Reinhard

## Kanal-, Wasser-, Müll- und Umweltausschuss / Energie- und Wasserwirtschaft

### Obmann

Scheiber Reinhard

### Mitglieder

Falkner Helmut  
 Gamper Bernhard  
 Krismer Angelika  
 Kuprian Walter, Ingenieur

## Kultur-, Sport- und Vereinsausschuss

### Obmann

Scheiber Reinhard

### Mitglieder

Falkner Helmut  
 Reinstadler Lukas  
 Krismer Angelika  
 Kuprian Walter, Ingenieur

## Sozial-, Sanitäts-, Familien- Wohnbau- und Bildungsausschuss

### Obmann

Plattner Daniela

### Mitglieder

Brugger Stefan  
 Falkner Helmut  
 Krismer Angelika  
 Reinstadler Lukas

## Überprüfungsausschuss

### Obmann

Falkner Helmut

### Mitglieder

Brugger Stefan  
 Gamper Bernhard  
 Pirpamer Markus  
 Reinstadler Lukas

## Verkehrsausschuss

### Obmann

Brugger Stefan

### Mitglieder

Falkner Helmut  
 Gamper Bernhard  
 Reinstadler Lukas  
 Scheiber Reinhard

## Vertreter in der Freizeit-Arena-GmbH.

### Mitglieder

Schöpf Ernst Georg, Magister  
 Falkner Helmut  
 Kuprian Walter, Ingenieur

## Wirtschafts- und Tourismusausschuss

### Obmann

Scheiber Lukas

### Mitglieder

Brugger Stefan  
 Gamper Bernhard  
 Krismer Angelika  
 Pirpamer Markus

# Berichte unserer Ausschüsse

## Überprüfungsausschuss

Am 10.06.2016 fand die erste Sitzung des neuen Prüfungsausschusses statt. Die Mitglieder erhielten von Herrn Christoph Kneisl einen Einblick in die Kameralistik der Gemeinde. Frau Annabell Gstrein informierte über die Miet-, Miet-Kauf- und Eigentum-Objekte der Gemeinde sowie über deren Handhabung bzw. Abwicklung in der Vergangenheit. Nach Überprüfung des Kassabestandes und Gespräche zum Sozialzentrum, der Haushaltsüberwachung sowie von Personalangelegenheiten wurde die Sitzung geschlossen.

Die zweite Prüfungsausschusssitzung wurde am 08.07.2016 abgehalten. Intensiv besprochen und überprüft wurden Themen wie Personalangelegenheiten, Auslagerung bestimmter Arbeiten, Gerätever- und -ankauf und die Ortsumfahrung.

Die Prüfungsausschuss-Mitglieder bedanken sich zwischenzeitlich für die Einführung und Informationen durch die Gemeindemitarbeiter. Aufgrund der vorliegenden Informationen kann der Prüfungsausschuss seinem Auftrag nachkommen und die Richtigkeit der Vorgehensweise in den verschiedenen Bereichen kontrollieren.

Für den Bericht  
Helmut Falkner, Obmann

## Verkehrsausschuss

Am 08.04.2016 fand eine informelle Sitzung zum Thema Ortsumfahrung für den

gesamten Gemeinderat und unter Einbeziehung der Öffentlichkeit im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes statt. Bei dieser Sitzung hat der Koordinator Jochl Griesser die bisherigen Arbeiten im Detail erläutert. Ebenso hat Herr DI Dr. Helmut Köll von der Firma Planoptimo GmbH die neue Trassenführung vorgestellt. Der Bürgermeister hat einen Bericht über den aktuellen Stand der Einzelgespräche mit den betroffenen Grundeigentümern (Fam. Bernhard Prantl, Norbert Klotz, Werner Riml, Carola und Alexander Jennewein und Gerold Gstrein) gegeben.

Am 18.05.2016 fand um 10:00 Uhr die erste Sitzung des Ausschusses im Beisein einiger betroffenen Grundeigentümer und dem Koordinator Jochl Griesser sowie den Vertretern der Planungsfirma DI Dr. Helmut Köll und DI Martin Kapeller-Pavlu statt. In dieser Sitzung wurde die neue Trassenführung im Detail besprochen und die anwesenden Grundeigentümer konnten die Planer direkt befragen. Neben einer Anpassung der Trassenführung wie z.B. Verlegung an diverse Grundgrenzen, wurden auch Details wie z.B. Systematik der Kreisverkehre, Vorschriften bzgl. Langsamverkehr im Tunnel (dieser darf diesen nicht benutzen), begleitende Straßen, mögliche Bauzeit, Kosten der begleitenden Maßnahmen, Bypass-Lösungen bei den Tunnelportalen ..... besprochen. Neben den finanziellen Herausforderungen (lt. Projektplan vom Bürgermeister belaufen sich diese auf € 14 Mio. ohne Erweiterung

Parkgarage Giggijoch, Maßnahmen an unterirdischen Leitungen, Grundeinlöskosten, Finanzierungskosten und Neubau der Freizeit Arena - (Quelle: Homepage der Gemeinde Sölden - Ortskernentwicklung Projektbericht 2007 - 2016) sind noch etliche Fragen zu klären.

Insgesamt sind 35 Grundeigentümer von der Umfahrung bzw. den dafür geplanten Tunnels betroffen. Seitens Straßenbaureferenten LHStv. Josef Geisler gibt es eine Verwendungszusage für die Finanzierung der Tunnels und das Projekt ist auch Gegenstand des Regierungsübereinkommen aus dem Jahre 2013. Dies ist jedoch keine Garantie, dass das Geld auch fließt. Dies muss mit der Landesregierung erst noch definitiv vereinbart werden. Die Chance dass die Landesregierung zu ihrer Zusage steht, ist durchaus gegeben.

Die bisherigen Kosten für das Projekt wurden vom Bgm. mit € 602.501,47 offengelegt.

## Gehsteigverbreiterung in Sölden

Der Ortsausschuss Sölden hat dem Ausschuss ein Projekt für eine Gehsteigverbreiterung in Sölden vorgestellt. Für dieses Projekt wurde - seitens des Ortsausschuss - um eine Kostenbeteiligung in der Höhe von € 250.000,- angefragt. Dem Antrag konnte aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde für das Jahr 2016 nicht entsprochen werden. Für das Jahr 2017 wird das Projekt nach Möglichkeit einen Platz im Budget finden.

## Straßenverbreiterung im Bereich Kohlstatt



In diesem Bereich konnte die Straße erheblich verbreitert und die Steilheit im oberen Bereich entschärft werden. Ebenso wurde Platz für einen Gehsteig vorgesehen. Im Herbst werden die Arbeiten abgeschlossen. Dank der unkomplizierten Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und der Professionalität aller ausführenden Firmen, konnten das Projekt reibungslos durchgeführt werden.





## Lawinenauslösung Ventertal

In Zusammenarbeit mit dem Land wurde bereits im Jahr 2014 ein Variantenstudie für die Lehenbach-, Petznerbach- und Winterstalllawine erarbeitet. Das Land hat die Zusage erteilt die Galerie Lehenbach mit Übernahme von 100% der Kosten zu errichten. Im Gegenzug müssen diverse Sprengmasten im Bereich Lehenbach, Petznerbach und Winterstall errichtet werden. Bei diesen Sprengmasten übernimmt das Land 80 % bzw. 60 % der Kosten. Die Gesamtkosten des Projektes (Galerie und Sprengmasten) belaufen sich auf € 5.288.115,43 wobei die Gemeinde € 383.246,17 übernehmen muss. Ebenso müssen seitens der Gemeinde € 904.869,26 vorfinanziert werden. Dieser Betrag wird dann innerhalb von 3 Jahren zu 100% an die Gemeinde refundiert.

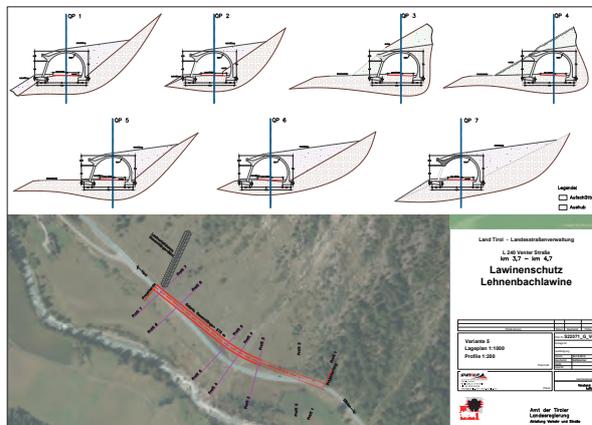
Das Projekt wurde im Budget 2016 mit € 100.000,- vorgeesehen.

Somit kann das Projekt im Jahr 2016 nicht realisiert werden. Der Ausschuss hat dem GR empfohlen das Projekt für das Jahr 2017 zu budgetieren und auch umzusetzen. Diese Emp-

fehlung wurde einstimmig zugestimmt.

In der GR Sitzung vom 28.04.2016 hat der Ausschuss den Vorschlag gemacht den Kreisverkehr Nord (bei der Einfahrt zur Giggijochbahn) zu errichten. Der Bürgermeister hat den Arbeitsauftrag angenommen und bereits erste Gespräche mit den zuständigen Vertretern der Landesregierung geführt. Laut seinen Aussagen ist hierbei „alles auf Schiene“ jedoch ist an eine Umsetzung noch in diesem Jahr nicht zu denken. Der betroffene Grundeigentümer – die Bergbahnen Sölden – hat ihre grundsätzliche Zustimmung bereits gegeben.

Für den Bericht  
Stefan Brugger, Obmann



## Agrar- und Landwirtschaftsausschuss

Der Gemeinderat ist zugleich der oberste Agrarausschuss der Agrargemeinschaft Sölden. Weiters gibt es noch den untergeordneten Agrarausschuss der mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 27.09.1993 bei allen Agrargemeinschaftsangelegenheiten vor einer Entscheidung gehört werden muss. In diesem Ausschuss sind insgesamt 11 Mitglieder vertreten. In unserer Gemeinde gibt es dann noch den Agrar- und Landwirtschaftsausschuss dem folgende Personen angehören: Stefan Brugger als Obmann, Markus Pirpamer, Lukas Scheiber, Lukas Reinstadler und Bernhard Gamper.

Der Ausschuss hat am 19.05.2016 seine erste Sitzung. Lukas Reinstadler und Bernhard Gamper waren bei dieser Sitzung entschuldigt. In der Sitzung wurde über Details zu folgenden Themen gesprochen:

### Holzverkauf an Sölder Haushalte

Heuer haben sich 55 Haushalte gemeldet, das sind rund 20 mehr als im vergangenen Jahr.

### Holztransport an berechnete Mitglieder

### Holzpreis

Die Entwicklung verläuft sehr positiv – der Preis befindet sich im Steigen.

### Bahnen für geplante Holzschlägerungen Hiebsatz für den Sommer

Im Sommer 2016 werden bis 2.000 Festmeter aus dem Wald geholt.

### Maschinen und Geräte der Waldwirtschaft

Bis auf den Pkw ist alles auf dem aktuellen Stand. Dieser muss Ende des Jahres erneuert werden.

### Seilungen

Diese sind ausgelagert und werden jeweils nach Festmeter abgerechnet.

### Personelles

Die 3 Forstmitarbeiter – außer dem Förster – sind von Mai bis Oktober beschäftigt. Neben der Waldwirtschaft haben sie auch noch 50 km Wegenetz zu betreuen, sowie div. Murenräumungen zu machen; ebenso unterstützen sie immer die Wildbachverbauungen bei div. Holzschlägerungen, die Arbeiter sind sehr fleißig und verrichten ihre Arbeiten sehr gewissenhaft.

### Schlegelmulcher Einsatz

Dieser war im Frühjahr im Bereich Gaislachstraße bis zum Gewerbegebiet vermehrt im Einsatz.

## Vereinbarung mit dem TVB hinsichtlich div. Radwege

Die Zusammenarbeit mit dem TVB funktioniert sehr gut. Geplante Radwege werden im Vorhinein gemeinsam abgesprochen und das Arbeitsteam des TVB nimmt auch entsprechend Rücksicht auf die Waldwirtschaft. Dass es bei so vielen Berührungspunkten und Interessen, nicht immer ganz reibungslos, abläuft liegt auf der Hand. Das Geheimnis der Zusammenarbeit liegt darin, den Standpunkt des anderen versuchen zu verstehen und größtmögliches Verständnis und Rücksicht aufzubringen.

## Quote bzgl. Unterstützungen bei Viehausstellungen

Die Quote wurde mit Vertretern der Obmänner der div. Zuchtvereine sowie mit dem Ortsbauernobmann und dem Ausschuss diskutiert. Eine entsprechende Vereinbarung konnte getroffen und bei der Grauvieh-Ausstellungen Zwieselstein zur Zufriedenheit Aller auch zur Anwendung gebracht werden.

## Zusammenarbeit mit dem untergeordneten Ausschuss

Diese Zusammenarbeit funktioniert sehr gut. Der Obmann des untergeordneten Ausschuss – Ortsbauernobmann Andreas Gstrein – wurde in den Ausschuss als beratendes Mitglied kooptiert. Durch die gute Zusammenarbeit können die Wege kurz gehalten und Anfragen der Gemeindeglieder direkt besprochen werden. Dies unterstützt die Arbeit des Ausschusses und in Folge dann die Entscheidungsfindung des Gemeinderates erheblich.

## Auszeigen der Lose für die Berechtigten

Aufgrund eines Softwarefehlers seitens des Landes verzögerte sich das Auszeigen etwas im Frühjahr. Die Kluppe hat die Rinde doppelt berechnet. Bis zur Behebung dieses Fehlers musste der Förster mit dieser Tätigkeit warten. Mitte Mai wurde der Fehler behoben und das Holz konnte noch frühzeitig ausgezeigt werden, sodass den Holzarbeiten nichts mehr im Wege stand.

## Resolution TTIP, CETA, TiSA freie Gemeinde

Im Gemeinderat wurde der Antrag gestellt diese Resolution ebenso zur unterschreiben. Dieser Antrag wurde einstimmig vom Gemeinderat angenommen.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Arbeit im Ausschuss und vor allem mit dem untergeordneten Ausschuss sehr konstruktiv und gut verläuft.

Für den Bericht  
Stefan Brugger  
Obmann

## Kanal-, Wasser-, Müll- und Umweltausschuss / Energie und Wasserwirtschaft

**Am 25.04.2016 fand die erste Sitzung statt:**

In dieser Sitzung wurde die geplante **Wasserableitung** der Gewässer Königstalbach, Verwallbach, Gurgler Ache und Venter Ache ins Kaunertal besprochen. Eckdaten und Dimensionen der geplanten Wasserableitung wurden erläutert, um gleichen Wissensstand der Ausschussmitglieder herzustellen. Der Verfahrensstand des geplanten KW – Gurgler Ache wird anhand eines Schreibens von Rechtsanwalt Dr. Eisenberger erläutert. Auch werden die schon entstandenen Verfahrenskosten besprochen. Dr. Eisenberger fände es hilfreich, wenn der Gemeinderat einen Beschluss gegen die geplanten Ableitungen der TIWAG verfassen würde, wobei dies nicht zwangsläufig eine Genehmigung des KW-Gurgler Ache bedeuten würde. Der Ausschuss befürwortet einstimmig eine Beschlussfassung gegen die Wasserableitung. In der Gemeinderatssitzung am 24.04.2016 wurde die Unverhandelbarkeit einer Wasserableitung der Gurgler und Venter Gewässer ins Kaunertal beschlossen.

**Photovoltaikanlage Sozialzentrum:** Sinnhaftigkeit, Kosten und Nutzen werden diskutiert. Es wird befunden die Installations- und Elektroplanungsfirma des Sozialzentrums zu befragen und ein Konzept zu erarbeiten.

**Gemeindeenergiebuchhaltung:** Der Obmann vom Ausschuss berichtet über eine Tagung des Regionalmanagements Imst in Roppen. Es wird besprochen sich weiterhin darüber zu informieren, jedoch nicht zu viele Sachen auf einmal anzugehen und sich vorerst auf die dringenderen Fälle zu konzentrieren.

Zum Thema **Müll:** Es wird besprochen einen eigenen Termin mit Michael Kneisl und Günther Volgger zu vereinbaren. Dieser sollte direkt am Recyclinghof stattfinden.

**Zweite Sitzung am 20.05.2016 am Abfallwirtschaftszentrum Sölden:**

Günther Volgger berichtet über die Entwicklung am Abfallwirtschaftszentrum und auch über zukünftige Herausforderungen. Seit 2008 darf Kraft Gesetz kein Restmüll mehr am Abfallwirtschaftszentrum deponiert werden, sondern muss an genehmigte Orte abtransportiert werden. Das ist der Grund warum eine Müllhalle mit einem Restmüll-Schredder errichtet wurde. Diese ist zurzeit noch nicht zur Gänze fertiggestellt. Aufschüttung, die Errichtung von Zu- und Abfahrtswegen und diverser Abdichtungsarbeiten für die geplante Baurestmengen-

Deponie stehen noch an. Für die vorgesehene Bodenaushubdeponie liegt bereits der Bescheid der Landesregierung vor. Es gilt Einvernehmen im Ausschuss und auch bei den geladenen Fachleuten die Bodenaushubdeponie nicht seitens der Gemeinde zu betreiben, sondern diese Deponie einer externen Bodenaushubfirma zu übertragen. Dies sollte nach Möglichkeit eine Firma aus der Gemeinde sein. Ziel muss es sein, dass der zukünftige Deponiebetreiber mindestens so viel bezahlt, wie der Gemeinde Kosten für die Umstrukturierung der Massenabfalldeponie entstanden sind. Michael Kneisl berichtet, die Waagen und die dazugehörigen Terminals müssen saniert werden, da der zukünftige Deponiebetreiber diese auch befahren muss, um die angelieferten Tonnen kontrollieren und abrechnen zu können.

**Dritte Sitzung am 01.06.2016:**

**HKW Biowärme Obergurgl:** Der Geschäftsführer der Biowärme Obergurgl, Herr Friedolin Klotz, berichtet über den Verfahrensstand und über die Firmenverhältnisse der Biowärme Obergurgl und auch, dass der Bau fix geplant ist, jedoch fehlen dazu noch einige Stellungnahmen. Der Ausschuss befindet es sollte seitens der Gemeinde darauf geachtet werden, bei Verwirklichung dieses Projekts, auch Lehrschläuche für ein LWL-Kabel mitzuverlegen, um das öffentliche Lichtwellenleiternetz dementsprechend zu erweitern. Ebenfalls regt der Ausschuss an im Zuge dieser Arbeiten den gewünschten Gehweg mit der zugehörigen Beleuchtung zwischen Festkogelbahn und Poschach mitzubauen, da hier deutlich Kosten gespart werden könnten, natürlich vorbehaltlich aller Genehmigungen und der Zustimmung der betroffenen Grundbesitzer. Der Ausschuss beschließt dies dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei der Gemeinderatssitzung am 17.06.2016 beschließt der Gemeinderat die Errichtung des Gehweges einstimmig.

Für den Bericht  
Reinhard Scheiber, Obmann

## Sozialausschuss

Die Arbeiten im Sozialausschuss sind sehr vielfältig. Zu Beginn der neuen GR Periode hat uns vor allem der Bau des neuen Sozialzentrums beschäftigt.

In der ersten GR Sitzung wurde die Errichtung der 2 Tiefgaragenebenen einstimmig beschlossen. Der Bau geht reibungslos vonstatten. Die Beeinträchtigung der Baustelle seitens der Ötztaler Ache ist weit geringer als angenommen. Die Bauarbeiten sind dem ursprünglich gesetzten Zeitplan um einiges voraus. Ein weiterer Punkt ist das Thema betreutes Wohnen. Für diese Aufgabe werden derzeit in Zusammenarbeit mit der Leiterin

des Altenwohnheimes – Frau Ingrid Holzknecht – mögliche Richtlinien bzw. Rahmenbedingungen ausgearbeitet. Ein Besuch des Heimes in Oetz hat uns dabei sehr aufschlussreiche Eindrücke verschafft.

Die Nachfrage nach Wohnungen zu mieten ist ungleich größer als nach Kaufwohnungen. Bei den Anfragen nach Mietwohnungen konnten für die meisten Anfragen eine Lösung gefunden werden. Bewerber, welche den Kriterienkatalog nicht erfüllen, können hierbei nicht berücksichtigt werden.

Der Bau der Miet-/Kaufwohnungen in Kaisers verläuft ebenso planmäßig.

Ebenso konnten bereits die ersten Familien in die neu errichteten Häuser in Kaisers einziehen. Die Zusammenarbeit im Ausschuss (bisher gab es 5 Sitzungen) und mit den zuständigen Mitarbeitern der Gemeinde – Annabell Gstrein und Makarius Fender – ist sehr gut und erleichtert die Tagesarbeit ungemein. Vielen Dank dafür. Im Bereich Schule konnte dem GR ebenso ein Projekt für die div. Adaptierungsarbeiten vorgestellt werden. Dieses wurde mehrfach im Ausschuss, als auch mit den zuständigen Personen der Schule – Volksschule und Neue Mittelschule – besprochen und letztendlich zur Umsetzung für das Jahr 2017 einstimmig in allen Gremien beschlossen. Ein gewünschter Neubau der Turnhalle muss erst noch ausführlich diskutiert werden.

Aufgrund des Platzmangels im Kindergarten – die max. Gruppengröße wird vom Land Tirol vorgegeben – konnten wir nicht allen Betreuungswünschen gerecht werden. Für die Zukunft ist es geplant den Kindergarten entsprechend zu erweitern, sodann wird sich auch dieses Problem lösen. Das Land engt die Gruppengröße immer mehr ein und wir stoßen hier an die Grenze unserer Kapazitäten. Bei den ersten Mietkaufwohnungen in der Pitze können die ersten Kaufverträge seitens der Mieter eingelöst und die Wohnungen angekauft werden. Der neue Mittelschullehrer Paul Riml wurde im Sommer in die wohlverdiente Pension verabschiedet. Wir bedanken uns bei Paul Riml für seine Tätigkeit und wünschen ihm alles erdenklich Gute und vor allem Gesundheit für den verdienten Ruhestand. Mit Vertretern des Pfarrgemeinderates und dem Pfarrer sowie dem Bürgermeister hat es ein Gespräch bzgl. Aufnahme von Flüchtlingen in der Gemeinde gegeben. Die Gemeinde verfügt derzeit nicht über adäquate Unterkunftsmöglichkeiten, die für Flüchtlinge ideal sind. Die Nachnutzung des derzeitigen Altenwohnheimes wird zurzeit intensiv beleuchtet. Es gibt hierfür einige Ideen und der Ausschuss wird dem GR einige entsprechende Empfehlungen erarbeiten.

Für den Bericht  
Daniela Plattner, Obfrau



# Baufortschritt Sozialzentrum Sölden



April:



Juni:



Juli:



August:



# Informationen der Neuen Mittelschule Sölden



Foto: Nösig

## Wichtige Termine:

Schulbeginn ist am Montag, 5. September um 7.35 Uhr mit Einweisung in die Klassen, Unterricht bis 9.25 Uhr, Hausschuhe und Schreibsachen sind mitzubringen. Die Wiederholungsprüfungen werden am Montag ab 9:30 Uhr abgehalten.

Am Dienstag feiern wir um 7.45 Uhr den Schuleröffnungsgottesdienst mit den Schülerinnen und Schülern der Neuen Mittelschule.

Ab Mittwoch bis Freitag findet von 7.35 Uhr bis 12.10 Uhr Unterricht laut provisorischem Plan statt.

### • Beschluss des Schulforums zur Schulautonomie:

Die Frühjahrsferien dauern vom Donnerstag, 25. Mai bis Dienstag, 6. Juni 2017

**Schulautonom freie Tage:** Freitag 26. Mai und Freitag 16. Juni 2017 wurden vom Lan-

dessschulrat als fixe Termine vorgegeben. Als dritte und vierte schulautonom freie Tage wurden Montag 31. Oktober 2016 sowie Freitag, der 9. Dezember 2016 genehmigt.

- Für das Schuljahr 2016/17 sind 126 Schüler/innen angemeldet, das sind um 4 mehr als im abgelaufenen Schuljahr, 38 Schülerinnen und Schüler aus den Volksschulen beginnen ihre Ausbildung neu bei uns. Klassenvorstände in den ersten Klassen sind OLadNMS Gstrein Christoph und OLadNMS Riml Magnus.

### • Umstellung von Hauptschule auf „Neue Mittelschule“

Für die Schüler/innen der dritten und vierten Klassen kommt heuer die Unterscheidung in der Beurteilung in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik nach *vertiefter* und *grundlegender Allgemeinbildung*.

Zuerst wird versucht eine Beurteilung nach der vertieften Allgemeinbildung (Lehrplan des Gymnasiums) vorzunehmen, sollte dabei eine negative Note zustande kommen, wird nach der grundlegenden Allgemeinbildung beurteilt. Grundsätzlich gilt folgende Notenskala:

Vertiefte Allgemeinbildung  
Grundlegende Allgemeinbildung  
Sehr gut  
Gut  
Befriedigend  
Genügend  
Nicht genügend

→ Befriedigend  
Genügend  
Nicht genügend

Die Schüler/innen werden dabei nicht wie in der HS üblich, eingestuft, sondern können jedes Mal je nach Leistung nach vertiefter oder grundlegender Allgemeinbildung be-



urteilt werden. Im Zeugnis steht der Vermerk, ob nach grundlegender oder vertiefter Allgemeinbildung beurteilt wird. **Für die Übertrittsregelung in eine höhere Schule gilt:** Sind die Fächer D, E und M nach vertiefter Allgemeinbildung beurteilt, wird keine Aufnahmeprüfung benötigt.

#### • Änderungen im Lehrkörper

Frau BEd Auderer Nina wurde vom Dienstgeber wieder an unsere Schule Dienst zugewiesen.

Die Religionslehrerin Mag.a Maya Tilg wurde an eine andere Schule versetzt. Sie wird durch eine neue Religionslehrerin ersetzt.

#### Pensionierung von Schulrat Peter Paul Riml

Ende des Monats August erreicht Kollege Peter Paul Riml das Pensionsalter. Unser Paul begann seine pädagogische Tätigkeit nach erfolgreichem Studium am 12. September 1977 direkt an der Hauptschule Sölden und war bis heuer immer an dieser Schule tätig.

Auch wenn es ihm so manche Schüler und Schülerinnen nicht immer leicht gemacht haben, so war er trotzdem bei den Kindern beliebt, aber noch mehr bei seinen vielen Kolleginnen und Kollegen, die er in den vielen Jahren seines Lehrerlebens kennen lernen durfte. Mit Paul geht ein Pädagoge in den Ruhestand, der neben dem Unterricht viele wichtige Arbeiten für die Schule verrichtete: So war er über viele Jahre Koordinator der Deutschlehrer, er leitete den Buchclub, war Kustos für Geschichte und koordinierte die Bestellung von audiovisuellen Medien inklusive Rücksendung derselben. Die Liste ließe sich beliebig fortsetzen. Uns bleibt, Pauli für sein Wirken zum Wohle der Söldler Jugend und seine gute Zusammenarbeit im Kollegium zu danken, für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und vor allem eine stabile Gesundheit zu wünschen.

Die Schulerfolge unserer Schüler/innen im abgelaufenen Schuljahr können sich wieder sehen lassen. Es gab eine Schülerin (Prantl Sarah 3b) mit alles „Einsern“, auch sonst hatten insgesamt 33 Schüler/innen einen „ausgezeichneten Erfolg“ und 24 Schüler/innen einen „guten Erfolg“. Dazu gratuliere ich besonders. Das sind knapp 47 Prozent aller Schüler, leider eine Rückgang um 5 Prozent zum Vorjahr und um 9 Prozent vor zwei Jahren!

#### Highlights im vergangenen Schuljahr:

Gelungene Besuche außerschulischer Experten waren die Suchtberatung und die Information über das Jugendschutzgesetz durch einen Polizeibeamten, Aufklärung durch ein Team von Medizinstudenten der Universität mit dem Titel „Achtung Liebe“ für die vierten Klassen. Spannend für die Erstklässler war auch der Besuch durch zwei Mitarbeiterinnen von der archäologischen Fakultät der Uni Innsbruck, die das Leben der Menschen in der Jungsteinzeit mit den Kindern beleuchteten. Hervorzuheben sind die Leistungen der „Erste Hilfe“ – Gruppen der dritten und vierten Klassen. Sie haben unter der Leitung von OLinadNMS Ursula Stecher beim Landeswettbewerb in der Kategorie Gold den hervorragenden dritten Platz belegt und als Lohn dafür beim Bundeswettbewerb in Kärnten teilnehmen dürfen. Dort wurde die Gruppe Gold (gesamte Erste Hilfe) sogar bester Tiroler Vertreter.

Im Rahmen der Berufsvorbereitung wurden mit den Schüler/innen die Berufssafari am WIFI und die Berufs- und Studienmesse VISIO in Innsbruck besucht und mehrere Betriebsbesichtigungen vorgenommen (Aqua Dome, Fa. Thöni und Fa. Leitner in Telfs sowie Betriebe im Gewerbegebiet Sölden und Längenfeld - Bruggen). Die berufspraktischen Tage wurden ebenso abgehalten. Eine Mitarbeiterin des AMS Imst informierte die Schüler/innen vor Ort über die Situation am regionalen Arbeitsmarkt und die Möglichkeit, individuelle Neigungen und Begabungen für das Berufsleben auszuloten.

Weiteres wurden folgende Schulveranstaltungen durchgeführt: Projekttag Südtirol mit den ersten Klassen, Wintersportwoche mit den zweiten Klassen, Sommersportwoche mit den dritten Klassen, Sprachaufenthalt in England mit 17 Schüler/innen der dritten Klassen, die Daheimgebliebenen der dritten Klassen sowie die ersten Klassen haben sich mit Naturparkrangerinnen vom Nationalpark Hohe Tauern vier Tage lang mit dem Thema „Wasser“ beschäftigt, Wien – Woche mit den 4. Klassen, Besuch der alpinen Forschungsstelle in Obergurgl 4. Klassen, Workshop zu Jahr des Bodens mit den 2. und 3. Klassen, Exkursion der Firmlinge mit Besichtigung des Innsbrucker Doms und der Kirche in Scharnitz sowie der Friedensglocke, AK – Workshop „Schau auf's Geld“ mit den 4. Klassen, ...

Ein besonderer Dank gilt wie immer unserem Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf, dem nach

der GR – Wahl ausgeschiedenen Schulreferenten Makarius Fender und allen Verantwortlichen in der Gemeinde. Sie sorgen für die Bereitstellung der finanziellen Mittel, dass das Schulgebäude in gutem Zustand bleibt und die Ausstattung den neuesten Erfordernissen entspricht. So werden heuer Maßnahmen für die drahtlose Anbindung ans Internet im gesamten Schulgebäude durchgeführt und der Innenbereich mit einem Neuanstrich versehen, in der Turnhalle müssen „verbrauchte“ Geräte erneuert werden.

Ein Dank gilt auch allen **Bergbahnen in der Gemeinde**, die uns bei Wander- und Sporttagen, beim Sportunterricht sowie bei den Wintersportwochen stets gratis befördern, besonders auch bei **Alban Scheiber Jun.** Er ermöglicht uns neben der Benützung der Rodelbahn auch immer wieder die mautfreie Befahrung der Timmelsjochstraße mit Schülergruppen. Ein großer Dank gilt ebenso der **Schischule Sölden – Hochsölden** unter der Leitung von Gotthard Gstrein und der **Schischule Ötztal Sölden** mit ihrem Leiter Urban Gstrein für die kostenlose Bereitstellung von Schilehrern. Mit der **Bergrettung Sölden** haben wir mit den Viertklässlern die jährliche Lawinenübung in bewährter Art zum 22-igsten Mal durchgeführt. Die Schüler konnten den Rettungshubschrauber mit seinen Einrichtungen sowie weitere Bergegeräte bestaunen, anschließend ereiferten sie sich beim Sondieren und bei der Vermissten-suche mit den VS-Geräten. Ein weiterer Dank gilt der **PI Sölden**, die die 4. Klassen vor Winterbeginn auf alpine Gefahren beim Wintersport und die notwendige Ausrüstung für das Befahren des ungesicherten Schiraumes in Form einer Schulung nachdrücklich hingewiesen hat. Wir bitten, diese Gepflogenheiten weiterhin beizubehalten. Nicht vergessen möchte ich an dieser Stelle auch unseren **Schulsponsor RAIBA Sölden**, der seit vielen Jahren unser treuer Unterstützer in Finanzangelegenheiten, der Bereitstellung von Mitteilungsheften, Jahresplanern für die Klassen, Preislieferant für den Zeichenwettbewerb und Finanzier beim Börse Spiel ist und zudem noch für alle Schüler/innen eine Gruppenunfallversicherung bereit stellt. Die Raiba hat auch die Fahrt zur Berufs- und Studienmesse VISIO nach Innsbruck für die vierten Klassen bezahlt. Ein großer Dank dafür an die Geschäftsleitung!

Zum Schluss wünsche ich allen noch erholsame Ferientage, damit wir das kommende Schuljahr gestärkt und bereit für neue Taten in Angriff nehmen können.

Erhard Schöpf, Direktor

# Schulbeginn an den Volksschulen



Foto: Nösig

## Volksschule Sölden

**Schulbeginn: Montag, 5. September 2016**

07.35 Uhr: Gemeinsamer Treffpunkt in der Schule für Schüler und Schülerinnen der 2.-4. Schulstufe

Die Kinder der 1. Schulstufe können mit ihren Eltern direkt zum Gottesdienst kommen.  
07.45 Uhr: Eröffnungsgottesdienst in der Pfarrkirche

Anschließend: Aula der Volksschule – Einweisung in die Klassen

Am ersten Schultag brauchen die Kinder noch keine Schultaschen bzw. Hausschuhe mitnehmen.

### Unterrichtszeiten für die erste Schulwoche:

Montag, 05.09.16	07:35 bis 09.15 Uhr
Dienstag, 06.09.16	07:35 bis 10.20 Uhr
Mittwoch, 07.09.16	07:35 bis 11.15 Uhr
Donnerstag, 08.09.16	07:35 bis 11:15 Uhr
Freitag, 09.09.16	07:35 bis 11.15 Uhr

Die Busfahrzeiten werden den Schülern/innen rechtzeitig bekannt gegeben bzw. auf der Homepage online sein.

Die Ausweise für die Schülerfreifahrten erhalten die Schüler/innen zu Schulbeginn. Im Schuljahr 2016/17 werden auch unsere Projekte Ski und Schwimmen weitergeführt. Einteilungen sowie Termine folgen zu Schulbeginn.

Der Schwerpunkt SQA (Schulqualität – Allgemeinbildung) wird mit dem Thema Schwerpunkt Lesen fortgesetzt und um einen weiteren Schwerpunkt erweitert.

Aktuelle Informationen, Termine, die Ferienordnung für das Schuljahr 2016/17, Schulautonome Tage, usw. stehen auf unserer Homepage [www.vs-soelden.tsn.at](http://www.vs-soelden.tsn.at)

Auf einen guten Start freuen sich die Lehrer der VS Sölden und Direktor Thomas Strigl.



Foto: Nösig

## Volksschule Vent

**Schulbeginn: Montag, 5. September 2016 um 08.00 Uhr**

Im Schuljahr 2016/17 besuchen 6 Schülerinnen und Schüler die VS Vent.

2. Schulstufe: 1 Schülerin

3. Schulstufe: 2 SchülerInnen

4. Schulstufe: 3 Schüler

Alle 6 Kinder werden zusammen in einer Klasse von Karin Petter (Klassenlehrerin), Margit Reinstadler (Reststunden) und Maya Maria Tilg (Religion) unterrichtet.

Wichtige Termine und die Ferienordnung werden zu Schulbeginn bekannt gegeben.

Auf einen guten Start freuen sich die Lehrerinnen der VS Vent!

## Volksschule Gurgl

**Montag, 05. September 2016 – 08.00 Uhr**



Foto: Nösig

### Schüleranzahl und Klasseneinteilung

Klasse	Schülerzahl	Klassenlehrer/in	Anmerkung
1	17	VOL Bertram Maldoner	2. Stock
2	15	VOLin Natalie Lorenzi	2. Stock
3a	15	VOLin Marion Mayer	1. Stock
3b	14	VL Martin Schöpf	1. Stock
4	18	VLin Claudia Leiter	1. Stock
Gesamt	79		



# Aus der Gemeindestube

## ► Gemeinderatsitzung vom 22. 12. 2015

### 3 Beratung und Beschlussfassung Budget 2016

Der Gemeinderat beschließt, den in der Zeit vom 07.12. – 21.12.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Voranschlag für das Jahr 2016 sowie den „Mittelfristigen Finanzplan 2016-2020“ zu genehmigen.

	Einnahmen	Ausgaben
ordentlicher Haushalt	20.330.100,--	20.330.100,--
außerordentlicher Haushalt	6.200.000,--	6.200.000,--
Summe Voranschlag	26.530.100,--	26.530.100,--

### 4 Flächenwidmungsänderungen

#### 4.1 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 761/6 (Schöpf Makarius, Giggjochstraße 3)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 11.12.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 761/1 KG Sölden (Projektnummer 220-2015-00020), in der Zeit vom 23. Dezember 2015 – 20. Jänner 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung der neu gebildeten GP 761/6 von Freiland in Wohngebiet Grundstück 761/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 542 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1

#### 4.2 Widmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 2428/1 Bereich Personalwohnhaus (Falkner Michael, Dorfstraße 130)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

Der Gemeinderat beschließt weiters einstimmig (mit 15 Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), dass Überschreitungen der Einnahmen sowie der Ausgabe von mehr als 75.000 Euro bei der Erstellung der Jahresrechnung zu begründen sind.

einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 17.12.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 2428/1 KG Sölden (Projektnummer 220-2015-00019), in der Zeit vom 23. Dezember 2015 – 20. Jänner 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der GP 2428/1 von Freiland in Sonderfläche Personalwohngebäude

Grundstück 2428/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1508 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden in § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohngebäude, Festlegung Kürzel: SPw-1

### 5 Bebauungspläne

#### 5.1 Bebauungsplan Schmiedhof/Klotz – Aufhebung Zweitbeschluss

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Gemeinderatsbeschluss vom 06.10.2015, mit dem der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes B138 Schmiedhof 2 – Klotz/Kneisl im Bereich der Gpn. 3369/2 und 3368 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 05.10.015 (Planbezeichnung

bp\_b138.mxd) durch zwei Wochen hindurch vom 14. Oktober 2015 – 28. Oktober 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wurde, aufzuheben.

#### 5.2 Bebauungsplan u. ergänzender Bebauungsplan B139/E1 Obergurgl 19 – Hotel Mathiesn

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den geänderten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes B139/E1 Obergurgl 19 – Hotel Mathiesn im Bereich der Gpn. 5254/5, 5256/1 und 5256/2 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 15.12.2015 (Planbezeichnung bpe\_139-e1.mxd) durch zwei Wochen hindurch vom 23. Dezember 2015 – 06. Jänner 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

### 6 Grundangelegenheiten

#### 6.1 Dienstbarkeitsbestellungsvertrag Gemeinde Sölden – TIWAG Bereich GST .1441

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen: (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeiten ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 6827/2;

Das Recht, auf der im Dienstbarkeitsplan mit dunkelblauer Farbe gekennzeichneten Fläche Teile einer Transformatorstation samt Zubehör auf Grundstück .1441 nach Rücksprache mit den Grundeigentümern zu errichten.

### **6.2 Grundverkauf Teilfläche aus GST 6659/2 Ebermann Edeltraud, Wiesenweg 5 (Vermessung DI Krieglsteiner)**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Vermessung lt. Teilungsplan des DI Ralph Krieglsteiner vom 23.10.2015, GZ 9026D, im Bereich des GST 6659/2 KG Sölden zu genehmigen und die Teilfläche 1 von 33 m<sup>2</sup> an Frau Ebermann Edeltraud zum Preis von € 300,- pro m<sup>2</sup> zu verkaufen. Der Trennfläche 1 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

### **6.3 Vermessung Verbauung Krump-rinnenbach**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Vermessung lt. Teilungsplan des DI Ralph Krieglsteiner vom 22.10.2015, GZ 9026A, im Bereich des GST 6659 KG Sölden zu genehmigen und die Teilfläche 10 von 7 m<sup>2</sup> an die Republik Österreich zu GST 3358/2 KG Sölden kostenlos abzutreten. Die Trennfläche 10 wird vom öffentlichen Gut entwidmet.

### **6.6 Ansuchen Verpachtung Abstellplätze GST 1920/1 Grünseekurve – Gritsch Johannes, Infangstraße**

Das gegenständliche Grundansuchen im Bereich der Grünseekurve wurde im Bauausschuss beraten. Der gegenständliche Standort ist als Sonderfläche landwirtschaftliche Schuppen u. Garagen gewidmet und für dieses Unternehmen nicht geeignet, da die weitere Unterbringung von kleinen landwirtschaftlichen Objekten wegen Platzmangels nicht mehr möglich wäre. Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Antragsteller auf das in Bau befindliche Gewerbegebiet NORD zu verweisen. Die Erschließung wird derzeit durchgeführt und sollte im Jahr 2016 abgeschlossen werden.

### **6.7 Grundansuchen Verkauf Teilfläche aus GST 2730/6 – Hermann Arnold, Plattestraße**

Zum Grundansuchen von Hermann Arnold wurde ebenfalls im Bauausschuss beraten und festgestellt, dass die Erstellung eines Erschließungskonzeptes von der Wohlfahrterbrücke bis zum Ortsteil Platte unter

Einbeziehung der angrenzenden Grundeigentümer notwendig ist. Dem Ansuchen wird zum derzeitigen Zeitpunkt daher nicht stattgegeben (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

### **6.8 Grundansuchen Verpachtung Abstellplätze – Susanne Bernhaupt, Wildmoosstraße 1**

Zum Ansuchen von Frau Bernhaupt Susanne um Verpachtung einer Teilfläche aus Gp. 4118/44 als Parkplatz wird festgestellt, dass die Gemeinde Sölden im Bereich der Wohnanlage Wildmoos zu wenig Parkplätze hat und die hier vorhandenen Abstellplätze unter Freihaltung der Zufahrt zur Garage beim Wohnhaus Apartment Wildmoos dafür verwenden sollte.

Dem Ansuchen um Verpachtung der Abstellplätze wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, nicht stattgegeben.

### **6.9 Grundansuchen Wegauflösung GST 6694 – Ansuchen Gstrein Haidy – Falkner Klaus – Gstrein Andreas**

Das Grundansuchen der Interessenten Gstrein Haidy, Gstrein Andreas und Falkner Klaus um Erwerb des Weges GST 6694 wird beraten und festgestellt, dass der Weg zwischenzeitlich keine Funktion mehr hat. Die Gemeinde Sölden ist jedoch in diesem Bereich auch Grundeigentümer von landwirtschaftlichen Flächen. Es wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung beschlossen, gemeinsam mit den Interessenten ein Gesamtkonzept zu machen.

### **6.10 Grundansuchen Verpachtung Abstellplätze Bereich Wildmoos – Pult Romed, Dorfstraße 9**

Das Ansuchen von Pult Romed um Verpachtung von 3 Abstellplätzen im Bereich Wohnanlage Wildmoos (Thaler) wird zur Kenntnis gebracht und festgestellt, dass die Parkplätze in Form von Garagenplätzen bzw. von Privatparkplätzen vor der Wohnanlage nachgewiesen wurden und auch diese zu benützen sind.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen nicht stattzugeben.

### **6.11 Genehmigung der Vermessung im Bereich Gp. .645 und GST 6776 in Obergurgl**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne

Enthaltung, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt zudem mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Wegvermessung im Bereich GST 6776 und Bp. .645 laut Vermessungsplan Vermessung AVT ZT GmbH vom 14.12.2015, GZ 57527.3/15, zu genehmigen und die Trennfläche 1 aus GST .645 als öffentliches Gut (Wege) zu widmen.

### **6.12 Vereinbarung zur Sicherstellung der Verkehrsflächenbreite im Bereich Gp. 2440/1 Pension Waldheim**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende privatrechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsflächenbreite im Bereich der Gp. 2440/1 im Ortszentrum Sölden – Valentin Appartements (ehemals Pension Waldheim) zu genehmigen.

Die Grundeigentümer der Gp. 2440/1, die Hotel Valentin GmbH verpflichtet sich, an der Südseite ihrer Gp. 2440/1 einen Grundstreifen entsprechend dem beiliegenden Lageplan (blau markiert) mit einer Fläche von 152,54 m<sup>2</sup> für die Abwicklung der Rodelbahn (das Abstellen von Rodeln, Verbindung zum geplanten Gehsteig usw.) dauerhaft und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für die diesbezügliche Vermessung, Vertragserrichtung und Verbücherung dieses Dienstbarkeitsrechts werden von der Gemeinde Sölden getragen. Die weiteren in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

## **7 Behandlung der Wohnungsansuchen und Grundansuchen Kaisers**

### **7.1 Grundansuchen Schwarz Valentino**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Valentino Schwarz um käufliche Überlassung eines Baugrundes in Kaisers für die Errichtung eines Doppelreihenhauses stattzugeben und das GST 7054/3 zu überlassen. Ein entsprechender Kaufvertrag ist der Gemeinde Sölden zu Genehmigung vorzulegen.



## 7.2 Wohnungsansuchen Kaisers

- a) Der Gemeinderat stimmt dem Ansuchen von Frau Kneisl Samantha um käuflichen Erwerb der Wohnung Top 1B in der Wohnanlage Kaisers zu (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).
- b) Der Gemeinderat stimmt dem Ansuchen von Szep Norbert um Erwerb der Mietkaufwohnung Top A5 in der Wohnanlage Kaisers zu (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung). Die dafür notwendigen Voraussetzungen (wohnt seit 1996 in Sölden) werden erfüllt (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

## 7.3 Wohnungsansuchen Gemeindehaus

Die nunmehr freie Dienstwohnung TOP 8 im Gemeindehaus wird derzeit nicht benötigt. Die Gemeinde Sölden hat noch eine weitere Wohnung im Gemeindehaus (die noch saniert werden muss) bzw. eine weitere Wohnung im Mehrzweckgebäude Wohlfahrt. Der Sozialausschuss schlägt daher vor, dass unter Einhaltung eines Zugriffsrechtes auf diese Wohnung einer Vermietung zugestimmt werden kann.

GV Andreas Gstrein ist der Ansicht, dass über die nunmehrige Mieterin nicht gesprochen wurde und die Wohnung auf den Dienstnehmer vermietet wurde. Es würde keine gute Optik sein.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung (GR Makarius Fender nimmt wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil), dem Ansuchen von Frau Fender Linda um mietweise Überlassung der Wohnung TOP 8 im Gemeindehaus ab 1.1.2016 stattzugeben (für 2 Jahre). Die Gemeinde behält sich vor, bei Bedarf das Mietverhältnis unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist, zu beenden.

## 8 Ansuchen Tischfußballclub Elimination – Überlassung Garage in Zwieselstein (Errichtung Vereinslokal)

Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf berichtet, dass der Tischfußballclub derzeit in Heiligkreuz die ehemaligen Schulräumlichkeiten für Vereinszwecke nutzt und nun im ÖVG-Gebäude um die Überlassung von Räumlichkeiten ansucht.

GR Makarius Fender teilt dazu mit, dass bei einem Ausbau der Garage umfangreiche Baumaßnahmen mit entsprechenden Kosten erforderlich sind und der Verein die Unterstützung der Gemeinde dafür braucht. Die Arbeiten würde der Verein selber machen. In der Diskussion zu diesem Ansuchen wird auf die Problematik hingewiesen, für jeden Verein eigene Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Es wird beschlossen, die gewünschten Räumlichkeiten anzuschauen und genauere Erhebungen (Kosten etc.) zu machen (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

## 9 Ausnahme Winterbauverbot Radweg Aschbach – Sölden

Dem Ansuchen des Ötztal Tourismus um Ausnahme vom Winterbauverbot bei der Errichtung der Achbrücke bei der Hundepension für den Radweg wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung stattgegeben. Die Errichtung ist eindeutig im öffentlichen Interesse gelegen und der Standort ist touristisch nicht einsehbar.

## 10 Lawinenkommission Sölden – Änderung der Geschäftsordnung

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen der Gemeinde Sölden 18.12.2012 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2013 wie folgt abzuändern:

### Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen der Gemeinde Sölden ...

#### § 3

#### Örtlicher Wirkungsbereich

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Lawinenkommissionen erstreckt sich wie folgt:

### 3. Lawinenkommission 2 „Ötztal Straße 2“:

Ötztal Straße von Mühlau bis Zwieselstein, Ortsbereich von Sölden, Straße nach Hochsölden, Lärchenstraße und Gransteinstraße und die Wege „Stallwiesalm“, „Kühtrainschlucht“, „Leite“, „Granstein“, „Klärwerk-Brand“ und „Kirche Süd“

Die Änderung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

## 11 Anträge, Anfragen, Allfälliges

### 11.1 Änderung der Friedhofsordnung

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung:

Auf Grund des § 33 Abs.3 Gemeindegeldgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2003 sowie der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005, beschließt der Gemeinderat folgende Friedhofsordnung:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

Die Verwaltung aller Friedhofsanlagen im Gemeindegebiet von Sölden obliegt der Gemeinde Sölden.

##### § 2

Insbesondere hat die Gemeinde für alle Friedhöfe einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller an den Friedhöfen Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

##### § 3

1. Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) sowie Aschenurnen von Personen, die
  - a) bei Ihrem Tode in der Gemeinde (Friedhofssprengel) ihren Hauptwohnsitz, Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder:
  - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 10 in einer Grabstätte des Friedhofes hatten.
  - d) für die Beerdigung im „Sternenkindergrab“ – deren Mutter zum Zeitpunkt der Fehl-, Früh- oder Totgeburt, die nicht beurkundet wurde, in der Gemeinde Sölden mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.
  - e) Keine Angehörigen haben und in der anonymen Grabstätte beigesetzt werden.

2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

Die Friedhöfe sind ständig geöffnet. Für Diebstähle und Beschädigungen innerhalb der Friedhöfe übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

### § 5

1. Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### § 6

Innerhalb der Friedhöfe ist verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen (ausgenommen Räum- und Behindertenfahrzeuge),
- c) das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen das Verteilen von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- e) die Durchführung von Sammlungen
- f) das Ablagern von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
- g) die Verwendung von unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden. Die Bediensteten der Friedhofsverwaltung sind angewiesen, nicht den Bestimmungen entsprechende Gefäße auch ohne Rücksprache mit dem Graberhalter zu entfernen.
- h) Kränze sind in den aufgestellten Müllbehältern zu entsorgen. Diese sind nach Entfernung von Kranzschleifen, Kunststoffblumen und der gleichen auf dem Ablagerungsplatz der Gemeinde Sölden zu entsorgen.

### § 7

Die Vornahme von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen darf nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung der Gemeinde erfolgen.

## III. Einteilung, Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

### § 8

1. Die Grabstätten werden eingeteilt in Einzelgräber, verwesbare Urnen in bestehenden Erdgräbern, Doppelgräber, Urnengräber mit verwesbaren Urnen und Urnennischen.
2. Einzelgräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze übereinander vorsehen.
3. Doppelgräber sind Grabstätten, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsehen.
4. Urnengräber sind die zur Beisetzung von verwesbaren Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabstätten.
5. Urnennischen sind in Wände eingelassene Anlagen, die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehen sind.
6. Sternenkindergrab (Fehl-, Früh- oder Totgeburt, die nicht beurkundet wurden) ausschließlich am Friedhof der Pfarrkirche Maria Heimsuchung in Sölden.
7. Anonyme Grabstätte und Sternenfriedhof am Friedhof der Pfarrkirche Maria Heimsuchung in Sölden.

### § 9

1. Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung oder Zuweisung zu belegen. Eine Auswahl oder Reservierung von bestimmten Grabstätten ist unzulässig.
2. Verwesbare Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern und Urnengräbern und nicht verwesbare Urnen in Urnennischen beigesetzt werden.
3. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

#### Einfriedungsmaße:

Länge:	110 cm Außenmaß
Breite:	80 cm Außenmaß
Höhe:	10 cm über Wegniveau

#### Grabhügel:

Darf maximal 5 cm über Wegniveau aufragen.

#### Grabsockel:

Länge:	80 cm Außenmaß
Breite:	20 cm Außenmaß
Höhe:	60 cm Außenmaß,

maximal 40 cm über Wegniveau

#### Kreuz:

Höhe:	Maximal 180 cm samt Sockel
Breite:	Maximal 80 cm

(Darf nicht über Grabsockel hinausragen!)

#### Sonderbestimmung für Kindergräber:

##### Einfriedungsmaße:

Länge:	70 cm Außenmaß
--------	----------------

Breite:	40 cm Außenmaß
Höhe:	10 cm über Wegniveau

#### Grabhügel:

Darf maximal 5 cm über Wegniveau aufragen.

#### Grabsockel:

Länge:	40 cm Außenmaß
Breite:	20 cm Außenmaß
Höhe:	60 cm Außenmaß,

maximal 40 cm über Wegniveau

#### Kreuz:

Höhe:	Maximal 115 cm samt Sockel
Breite:	Maximal 40 cm

(Darf nicht über Grabsockel hinausragen!)

Ob es sich um ein Kindergrab im Sinne dieser Verordnung handelt entscheidet in jedem Fall die Gemeinde Sölden als Friedhofserhalter.

4. Auf den gesamten Friedhofsanlagen im Gemeindegebiet von Sölden ist das Anbringen von Betoneinfassungen, Betongrabmälern und Betongrabsteinen jeder Art ausnahmslos untersagt.
5. Auf den gesamten Friedhofsanlagen dürfen als Grabmal nur Grabkreuze aus Metall auf einem geschliffenen oder ungeschliffenen Natursteinsockel errichtet werden.
6. Neben dem Metallkreuz darf auf dem Grabsockel ein zusätzlicher Stein angebracht werden. Dieser darf von der Oberkante Grabsockel nicht höher als 50 cm, nicht breiter als 35 cm und nicht tiefer als 20 cm sein und hat eine untergeordnete Größe gegenüber dem Metallkreuz zu bilden. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde Sölden als Friedhofserhalter.

## IV. Benützungsrechte an Grabstätten

### § 10

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten kann nach Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung und Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnüßeln,
  - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
3. In Gräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

**§ 11**

1. Die Benützungsfrist für Einzelgräber, Doppelgräber und Urnennischen beträgt 20 Jahre und bei verwesbaren Urnen im Erdgrab 5 Jahre.
2. Nach Ablauf der Nutzungsfristen hat die Gemeinde Sölden wieder das volle Zugriffsrecht.

**§ 12**

1. Die im § 11 festgelegten Benützungsfrist an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von jeweils fünf Jahren verlängert werden.
2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
3. Der Ablauf des Benützungsrechtes wird von der Friedhofsverwaltung 1 Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde bekannt gegeben.
4. Mit jeder Neuebelegung einer Grabstätte beginnen die in dieser Verordnung genannten Fristen automatisch neu zu laufen.

**§ 13**

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grad nach nächste Verwandte ein, bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem Älteren.

**§ 14**

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist, mit Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde, bzw. mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend gemacht hat,
  - b) bei Auflassung des Friedhofes.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen – über die Grabstätte frei verfügen.

**V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten****§ 15**

Alle Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.

Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes sowie die Pflege des Kriegerdenkmales obliegt der Gemeinde. Hiezu gehört insbesondere auch das Recht verrostete Kreuze und vernachlässigte Grabmäler zu beseitigen.

**§ 16**

1. Im Sinne des § 16 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung Bürgermeister):
  - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
  - b) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen,
  - c) das Aufstellen von Urnen auf bestehende Grabstätten.
2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind auf Verlangen als Beilagen ein maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.
3. Werden Grabmäler und Einfriedungen – entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung – errichtet oder abgeändert, so können sie durch die Gemeinde auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.

**§ 17**

1. Die Grabmäler sind dauerhaft zu erstellen.
2. Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

**Einzelgräber:**

Länge: 110 cm Außenmaß  
Breite: 80 cm Außenmaß

**Doppelgräber:**

Länge: 110 cm Außenmaß  
Breite: 150 cm Außenmaß

**Kindergräber:**

Länge: 70 cm Außenmaß  
Breite: 40 cm Außenmaß

3. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf den Abfallplätzen bzw. auf den Ablagerungsplätzen der Gemeinde zu entsorgen.
5. Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarter Grabstätten, welche bei der Durchführung von Arbeiten entstehen, sind vom Grabhalter sofort zu beseitigen bzw. zu sanieren.
6. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Die angebrachten Urnen sind zu entfernen, gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

**VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften****§ 18**

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und hat in der Regel 48 Stunden nach dem Tod zu geschehen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

**§ 19**

1. Die Ruhefristen für die Wiederbelegung sind:
  - bei Grabstätten 20 Jahre
  - bei Urnennischen 20 Jahre
  - bei verwesbaren Urnen 5 Jahre
2. Nach Ablauf der Ruhefrist werden im Anlassfall freigelegte Knochenreste bzw. Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen in geeigneter Form beigesetzt.

**§ 20**

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1.80 Meter, bei Tieferlegungen 2.20 Meter zu betragen. Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 Zentimeter zu betragen.
2. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern (Urnengräber) in einer Tiefe von mindestens 0.50 Meter oder in Urnennischen (Wandanlagen) erfolgen.

**§ 21**

Exhumierungen und Tieferlegungen bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Urnen dürfen in Erdgräbern und in der anonymen Grabstätte nur in verwesbarer Form beigesetzt werden.

**VII. Leichenhalle (-kapelle)****§ 22**

Die Leichenhalle (-kapelle) dient der Aufbewahrung Verstorbener.

1. Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im verschlossenen Sarg bzw. Urne. Die Zulässigkeit einer offenen Aufbahrung, mit genauer zeitlicher Vorgabe, kann in Ausnahmefällen durch den Totenbeschauer festgestellt werden.
2. Den sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung ist Folge zu leisten.

**§ 23**

Für die Leichenöffnung steht der Sezierraum in 6444 Längenfeld zur Verfügung.

**VIII. Strafbestimmungen****§ 24**

3. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung mit Geldstrafen bis zu € 1.820,-- geahndet. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
4. Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindevollzugsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens, mit Geldstrafe bis zu € 218,-- geahndet.

**IX. Schlussbestimmungen****§ 25**

1. Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

**§ 26**

Der Friedhofsplan ist ein integrierender Bestandteil der Friedhofsordnung.

**§ 27**

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der öffentlichen Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Friedhofsordnung vom 28.04.2009 in der Fassung vom 06.10.2015 außer Kraft.

**11.2 Änderung der Friedhofsgebührenordnung**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idF. BGBl. Nr. 85/2008, beschließt der Gemeinderat, die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Sölden vom 28.04.2009 wie folgt abzuändern: (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

**§ 2**

- a) bei Zuweisung einer Grabstätte wird eine einmalige Gebühr eingehoben:
  - für ein Einzelgrab in der Höhe von € 100,00
  - für ein Urnengrab in der Höhe von € 100,00
- b) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab:
  - einmalige Gebühr in der Höhe von € 100,00
- c) Beisetzung in einer Urnennische:
  - einmalige Gebühr in der Höhe von € 100,00

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der öffentlichen Anschlagtafel in Kraft.

**11.3 Taxistandplätze Ortsbereich Sölden**

Derzeit stehen entlang der Ötztal Straße folgende freie öffentlichen Verkehrsflächen zur Verfügung und könnten als zusätzliche Taxi-Standplätze von der Bezirkshauptmannschaft lmt verordnet werden:

1. Ehemalige Haltestelle auf Höhe des Hotels Liebe Sonne vor dem „Liebe Sonne Schirm“. Hier sind Taxistandplätze nur außerhalb des Linienverkehrs (09:30 – 18:30 Uhr) der Firma Taxi Quaxi möglich.
2. Die beiden Parkplätze vor dem Spar-Geschäft Ennemoser im Bereich Katakult. Die Taxi-Stellplätze sind während der Öffnungszeiten der Nachtlokale von 20:00 – 04:00 Uhr erforderlich. Während des Tages sollten diese Parkplätze für die Geschäfte als Kurzparkzone zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Antrag zur Verordnung dieser zusätzlichen Taxi-Standplätze im Ortsbereich von Sölden an die BH lmt zu stellen.

**► Gemeinderatsitzung vom 08. 03. 2016****3 Behandlung der Jahresrechnung 2015**

Der Gemeinderat beschließt, die in der Zeit vom 22. Februar 2016 – 07. März 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegene Jahresrechnung 2015 sowie die Überschreitungen der Einnahmen und Ausgaben zu genehmigen und dem Bürgermeister als Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen. Die Jahresrechnung 2015 wird mit folgenden Endsummen genehmigt:

	Ordentlicher Haushalt	Außerordentlicher Haushalt
Einnahmen	22.010.937,26	751.595,93
Ausgaben	19.383.566,35	751.595,93
Rechnungsergebnisse	2.627.370,91	0
Kassenbestand	1.556.200,93	0

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 24. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden durch vier Wochen hindurch vom 11. März 2016 – 08.04.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

**4 Änderung des Raumordnungskonzeptes****4.1 24. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (textliche Änderung u. Änderung Planzeichenerklärung)**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\2016\16005\24\_ÖRK-Änderung vom 05.02.2016 vor:  
Änderung der Planzeichenerklärung



Änderung der ergänzenden textlichen Festlegungen (Verordnungstext)  
Erläuterung zur 24. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

#### 4.2 25. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Gewerbegebiet – Glanzer)

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 25. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden durch vier Wochen hindurch vom 11. März 2016 – 08.04.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\2015\15041\örök\_änderung vom 03.02.2016 vor:

Planungsbereich ORK 25 Bereich Gewerbegebiet – Glanzer David  
Planzeichenerklärung zur 25. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes  
Erläuterung zur 25. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

## 5 Flächenwidmungsänderungen

### 5.1 Widmungsänderung im Bereich GST 1935/2 – Beschlussaufhebung und Neubeschluss (Gritsch Johannes, Infangstraße 2)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 01.02.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück .126 u. a. KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00004), in der Zeit vom 14. März 2016 – 11. April 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung der neu gebildeten GP 1935/2 in Sonderfläche Hofstelle (laut planlicher Darstellung)  
Grundstück .442/1 KG 80110 Sölden (70220)

(rund 1642 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit 10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten, sowie Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude und Nebenanlagen in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 40 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück .442/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 40 sowie Ebene 1 (laut planlicher Darstellung)

Grundstück .442/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1642 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit 10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten sowie, Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude und Nebenanlagen in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit einem Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich), 10 Beherbergungsgebäuden und maximal 40 Gästebetten sowie Nebengebäude und Nebenanlagen sowie Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) Grundstück .442/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit einem Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich), 10 Beherbergungsgebäuden und maximal 40 Gästebetten sowie Nebengebäude und Nebenanlagen sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück .442/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 367 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit 10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten sowie Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude und Nebenanlagen in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 40 sowie Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1935 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1511 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit 10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten sowie Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude und Nebenanlagen

Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 40 sowie Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) Grundstück .442/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 367 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit 10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten sowie Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude und Nebenanlagen in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] sowie Grundstück 1920/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 74 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit 10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten, sowie Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude und Nebenanlagen in Freiland § 41 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1935 KG 80110 Sölden (70220) (rund 6322 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit 10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten sowie Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude und Nebenanlagen in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 40 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1935 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2664 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 40 sowie Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1935 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1511 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit 10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten sowie Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude und Nebenanlagen

in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] sowie Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1935 KG 80110 Sölden (70220) (rund 4811 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit 10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten sowie Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude und Nebenanlagen in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit einem Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich), 10 Beherbergungsgebäuden und maximal 40 Gästebetten sowie Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1935 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2271 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] sowie Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1935 KG 80110 Sölden (70220) (rund 394 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit einem Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich), 10 Beherbergungsgebäuden und maximal 40 Gästebetten sowie Nebengebäude und Nebenanlagen

### 5.2 Widmungsänderung im Bereich Kaisers GST .125 u.a. (Fiegl Hubert, Brunnenweg 7)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 14 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 01.02.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück .126 u. a. KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00004), in der Zeit vom 14. März 2016 – 11. April 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der neu vermessenen GP .126 von Freiland in Wohngebiet, sowie einer Teilfläche der neu vermessenen GP .126 von landwirtschaftlichen

Mischgebiet in Wohngebiet Grundstück .125 KG 80110 Sölden (70220) (rund 159 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Wohngebiet § 38.1 sowie Grundstück .126 KG 80110 Sölden (70220) (rund 276 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Wohngebiet § 38.1 sowie Grundstück .126 KG 80110 Sölden (70220) (rund 7 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1 sowie Grundstück 3481 KG 80110 Sölden (70220) (rund 6 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Wohngebiet § 38.1 sowie Grundstück 3481 KG 80110 Sölden (70220) (rund 65 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1 sowie Grundstück 3482 KG 80110 Sölden (70220) (rund 25 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Wohngebiet § 38.1 sowie Grundstück 3482 KG 80110 Sölden (70220) (rund 78 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1 sowie Grundstück 3483/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 3 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Wohngebiet § 38.1 sowie Grundstück 3483/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 17 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1

### 5.3 Widmungsänderung im Bereich GST .423 und 2440/1 (Hotel Valentin KG, Dorfstraße 174)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 14 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 01.02.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück .423, 2440/1 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00002), in der Zeit vom 14. März 2016 – 11. April 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung der Bp. .423 und Gp. 2440/1 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (laut planlicher Darstellung) Grundstück .423 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1480 m<sup>2</sup>) von Tourismusgebiet § 40.4 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 41 sowie Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) Grundstück .423 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1480 m<sup>2</sup>) von Tourismusgebiet § 40.4

in Tourismusgebiet § 40.4 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 2440/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2 m<sup>2</sup>) von Bestehende Landesstraße (B und L) § 53.3 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 41 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 2440/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 746 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 41 sowie Ebene 1 (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 2440/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2 m<sup>2</sup>) von Bestehende Landesstraße (B und L) § 53.3

In Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz mit Garagen, Festlegung Kürzel: SPpG sowie Ebene 1 (laut planlicher Darstellung) Grundstück 2440/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 746 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz mit Garagen, Festlegung Kürzel: SPpG

### 5.4 Widmungsänderung im Bereich GST 4491 (Santer Robert, Roanweg 12)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 13 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 26.01.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 4491 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00003), in der Zeit vom 14. März 2016 – 11. April 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 4491 von Freiland bzw. Landwirtschaftliches Mischgebiet in Sonderfläche landwirtschaftliche Garage; Grundstück 4491 KG 80110 Sölden (70220) (rund 122 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftliche Garage, Festlegung Zähler: 5 sowie Grundstück 4491 KG 80110 Sölden (70220) (rund 278 m<sup>2</sup>)



von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftliche Garage, Festlegung Zähler: 5

#### **5.5 Widmungsänderung im Bereich GST 2178 (Gstrein Seravin u. Lydia, Außerwaldstraße 4)**

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 13 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung); GR Andreas Gstrein nimmt wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 04.02.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 2178 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00008), in der Zeit vom 14. März 2016 – 11. April 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der neu vermessenen GP 2172/4 von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet Grundstück 2178 KG 80110 Sölden (70220) (rund 35 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

#### **5.6 Widmungsänderung im Bereich Schmittenegg GST 1920/1 (Ötztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H.)**

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 14 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 04.02.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 1920/1 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00006), in der Zeit vom 14. März 2016 – 11. April 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der neu vermessenen GP 1920/63 von Freiland in Ge-

werbegebiet Grundstück 1920/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2846 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39.1

#### **5.7 Widmungsänderung im Bereich Gewerbegebiet GST 1920/1 (Glanzer David, Dorfstraße 25)**

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 14 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 16.02.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 1920/54 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00010), in der Zeit vom 14. März 2016 – 11. April 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung von Teilflächen der neu vermessenen GP 1920/54 von Freiland in Sonderfläche Sportartikelwerkstätte mit Lagerräumen Grundstück 1920/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 411 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportartikelwerkstätte mit Lagerräumen

#### **5.8 Widmungsänderung im Bereich Hainbach GST 709/2 und 727 (Riml Christoph, Hainbachstraße 17)**

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 14 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 04.02.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 709/2, 727 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00005), in der Zeit vom 14. März 2016 – 11. April 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung von Teilflächen der neu vermessenen GP 709/2 von Freiland bzw. Sonderfläche Personalwohngebäude in gemischtes Wohngebiet Grundstück 709/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 102 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Fest-

legung Erläuterung: Personalwohngebäude in Gemischtes Wohngebiet § 38.2 sowie Grundstück 727 KG 80110 Sölden (70220) (rund 10 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38.2

#### **5.9 Widmungsänderung im Bereich Schmiedhof (Neubau landwirtschaftliches Wohngebäude Schöpf)**

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 14 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 29.02.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 3379/4, 3379/1 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00009), in der Zeit vom 14. März 2016 – 11. April 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung der neu gebildeten GP 3379/4 von Freiland in Sonderfläche Hofstelle Grundstück 3379/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 25 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] sowie Grundstück 3379/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2341 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

#### **5.10 Widmungsänderung im Bereich GST 528/3 u.a. (Venier-Arnold Marion, Lochlehnstraße 8)**

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 14 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 01.03.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 528/1, 528/3 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00011), in der Zeit vom 14. März 2016 – 11. April 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Neuvermessenen GP 528/3 von Sonderfläche Garage in landwirtschaftliches Mischgebiet, eine Teilfläche der Neuvermessenen GP 528/1 von Sonderfläche Garage in Freiland, von Sonderfläche Garage in landwirtschaftliches Mischgebiet und eine Teilfläche der Neuvermessenen GP 528/4 von Sonderfläche Garage in landwirtschaftliches Mischgebiet Grundstück 528/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 25 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 sowie Grundstück 528/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 22 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage in Freiland § 41 sowie Grundstück 528/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 217 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

## 6 Bebauungspläne

### 6.1 Änderung Bebauungsplan –

#### 1. Änderung B81/E1 Untergurgl 3 – Hotel Mühle

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „B81 Untergurgl 3“ sowie den Entwurf zur 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „B81/E1 Untergurgl 3 – Hotel Mühle“ im Bereich der Gpn. .1576/1 und .1576/2 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 02.02.2016 (Planbezeichnung 1aend\_bpe\_b81\_e1.mxd) durch vier Wochen hindurch vom 15. März 2016 – 12. April 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

### 6.2 Bebauungsplan B142/E1 Plödern 3 – Gstrein (Gstrein Seravin u. Lydia)

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung (GR Andreas Gstrein nimmt wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil) gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B142 Plödern 3“ und Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes „B142/E1 Plödern 3 – Gstrein“ im Bereich der Gp. 2172/4 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 04.02.2016 (Planbezeichnung bpe\_b142-e1.mxd) durch vier Wochen hindurch vom 15. März 2016 – 12. April 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

### 6.3 Bebauungsplan B141 Gewerbegebiet 6 – Brugger (Brugger Andreas)

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B141 Gewerbegebiet 6 – Brugger“ im Bereich der Gpn. 1920/13, 1920/78, 1920/44 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 10.02.2016 (Planbezeichnung bpe\_b141.mxd) durch vier Wochen hindurch vom 15. März 2016 – 12. April 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

### 6.4 Bebauungsplan B143 Lochlehn – Venier-Arnold Marion

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B143 Lochlehn 2“ sowie über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B143/E1 Lochlehn 2 – Venier“ im Bereich der Gpn. .160, .161, .162, 524/1, 525, .157/1, 528/3, 528/4 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 01.03.2016 (Planbezeichnung bpe\_b143-e1.mxd) durch vier Wochen hindurch vom 15. März 2016 – 12. April 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

### 6.5 Bebauungsplan B140 Rechenau 3 – Haus Fidelis (Riml Birgit u. Helga)

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B140 Rechenau 3 – Haus Fidelis“ im Bereich der Gpn. 3261/2 und 3262/3 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 27.01.2016 (Planbezeichnung bpe\_b140.mxd) durch vier Wochen hindurch vom 15. März 2016 – 12. April 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

## 7 Grundangelegenheiten

### 7.1 Löschungserklärung Wiederkaufsrecht GST 4118/86 (Gstrein Gerold u. Stefanie, Dorfstraße 150)

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, der Löschung des in EZ 1368 und EZ 1417 KG Sölden einverleibten

Wiederkaufsrechtes unwiderruflich zuzustimmen.

### 7.2 Genehmigung der Aufsandungsurkunde – Grundtausch Santer – Holzknecht – Liftges. (Wegverlegung)

Entsprechend der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT vom 27.04.2005, GZ 55066/05, überlässt Herr Robert Santer das Trennstück 1 von 19 m<sup>2</sup> aus seinem GST 4491 an das öffentliche Gut, welches dieses Trennstück unter Vereinigung mit seinem GST 6742/2 in sein Eigentum übernimmt. Das öffentliche Gut überlässt das Trennstück 6 mit 84 m<sup>2</sup> aus seinem GST 6742/2 je zur Hälfte an Herrn Josef Holzknicht und Frau Ingeborg Holzknicht, die dieses Trennstück unter Vereinigung mit dem neu gebildeten GST 4541/5 in ihr Eigentum übernommen haben.

Das öffentliche Gut überlässt das Trennstück 7 mit 78 m<sup>2</sup> aus einem GST 6742/2 zu 2/5 an die Liftgesellschaft Obergurgl GmbH und zu je 1/5 an die Hotel Bergwelt GmbH, Herrn Karlheinz Platzer und die Steiner Vermögensverwaltung GmbH, die dieses Trennstück unter Vereinigung mit ihrem GST 4541/1 in ihr Eigentum übernommen haben. Herr Josef Holzknicht und Frau Ingeborg Holzknicht überlassen ihren jeweiligen Hälfteanteil am Trennstück 8 von 136 m<sup>2</sup> aus ihrem GST 4540 an das öffentliche Gut, das dieses Trennstück unter Vereinigung mit seinem GST 6742/2 in sein Eigentum übernommen hat.

Den Trennstücken 6 (84 m<sup>2</sup>) und 7 (78 m<sup>2</sup>) wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt; die Trennflächen 1 (19 m<sup>2</sup>) und 8 (136 m<sup>2</sup>) werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

### 7.3 Kaufvertrag Gemeinde Sölden – Gstrein Irmgard, Gurglerstraße 11 (Ankauf Wohnhaus)

Entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag kauft und übernimmt die Gemeinde Sölden von Frau Irmgard Gstrein ihre 86/198 Anteile samt dem damit untrennbar verbundenen Wohnungseigentum an W Top 1, ihre 70/198-Anteile samt dem damit untrennbar verbundenen Wohnungseigentum an W Top 2 und ihre 42/198-Anteile samt dem damit untrennbar verbundenen Wohnungseigentum an W Top 3 an der Liegenschaft in EZ 1044 GB 80110 Sölden. Beim Kaufgegenstand handelt es sich um das Wohnhaus Gurglerstraße 11. Der Kaufpreis wird mit € 320.000,-- einvernehmlich festgesetzt.



#### 7.4 Kaufvertrag Gemeinde Sölden – Gstrein Lydia, Seestraße 10 (Verkauf Teilfläche aus GST 2178)

Entsprechend dem vorliegenden Vermessungsplan der Vermessung Floriani vom 22.01.2016, GZ 3939, verkauft die Gemeinde Sölden das Trennstück 1 von 35 m<sup>2</sup> aus GST 2178 an die Käuferin Lydia Gstrein und letztere kauft und übernimmt den angeführten Kaufgegenstand in ihr Alleineigentum.

Der einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis beträgt € 380,-- pro m<sup>2</sup>, sohin für die gesamte Fläche von 35 m<sup>2</sup> € 13.300,00. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

#### 7.5 Kaufvertrag Gemeinde Sölden – Brugger Andreas (Grundverkauf Gewerbegebiet)

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung:

Entsprechend der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT ZT-GmbH, GZ.: 58169/16, verkauft und übergibt hiemit die Gemeinde Sölden das neu vermessene Grundstück 1920/13 von 549 m<sup>2</sup> (Teilfläche 1 aus GST-NR 1920/1) sowie das Trennstück 2 von 7 m<sup>2</sup> aus GST 1920/1 Grundbuch 80110 Sölden, samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör an den Käufer Brugger Gastro GmbH & Appartementhaus Sieglinde OG Brugger Andreas und letzterer kauft und übernimmt den vorstehend definierten Kaufgegenstand.

Der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte und vom Gemeinderat beschlossene Kaufpreis beträgt € 130,00 pro m<sup>2</sup>, sohin insgesamt € 72.280,00.

#### 7.6 Grundverkauf Ötztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H., Ötztalstraße 2 (Grundverkauf Gewerbegebiet u. Tausch Fläche Zwieselstein)

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung:

Ergänzend zum Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2015 und entsprechend der Vermessungsurkunde der Vermessung Floriani, GZ.: 3912, verkauft und übergibt hiemit die Gemeinde Sölden das neu vermessene Trennstück (1) von 2.846 m<sup>2</sup> aus GST-NR 1920/1 Grundbuch 80110 Sölden, samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör an den Käufer Ötztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitzung in Sölden, Ötztalstraße 2, und letzterer kauft und übernimmt

den vorstehend definierten Kaufgegenstand. Der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte und vom Gemeinderat beschlossene Kaufpreis beträgt € 130,00 pro m<sup>2</sup>, sohin insgesamt € 369.980,00. Als weitere Gegenleistung überträgt die Ötztaler Verkehrsgesellschaft mbH. Der Gemeinde Sölden das Grundstück 4532/4 KG Sölden zum einvernehmlich festgesetzten Kaufpreis von € 47.400,-- (€ 300,-- pro m<sup>2</sup>).

### 8 Anträge, Anfragen, Allfälliges

#### 8.1 Überprüfung Gemeindegutsagargemeinschaft Gaislachalpe

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Jahresrechnung 2015 und den Voranschlag 2016 für die Gemeindegutsagargemeinschaft Gaislachalpe in der vorgelegten Form zu genehmigen.

#### 8.2 Vergabe von Wohnungen

GR Makarius Fender berichtet, dass folgende zwei Wohnungen vergeben werden sollten: Wohnung Top 11 – Siedlungsweg 16: Frau Gstrein Cornelia hat die Wohnung gekündigt und Herr Alexander Gstrein (Bruder der bisherigen Mieterin) würde die Wohnung übernehmen.

Wohnung Top 8 – Wohnanlage Obergurgl: Herr Riebl Christian, der seit 13 Jahren in Obergurgl wohnt und arbeitet, möchte diese Wohnung käuflich von der Alpenländischen Heimstätte erwerben.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Wohnungsansuchen zu genehmigen.

#### 8.3 Arztpraxis Mehrzweckgebäude Obergurgl / Postpartner

BM Mag. Ernst Schöpf informiert, dass Gespräche mit der Ärztin Dr. Brunner-Schlegel und mit der Post und dem Postpartner stattgefunden haben, um hier eine gemeinsame Lösung zu finden. Der Gemeinderat hat sich in der Vergangenheit dafür ausgesprochen, dass der Arzt Vorrang vor dem Postpartner hat und diese Ansicht wurde bei den Gesprächen auch vertreten.

Nunmehr wurde der Postpartner von der Post gekündigt und mit Ende Juni 2016 stehen die Räumlichkeiten der Gemeinde Sölden wieder zu Verfügung. Für die geplante Mitbetreuung des Postpartners durch die Ärztin sind Umbaumaßnahmen beim Mehrzweckgebäude notwendig, die es vom neuen Gemeinderat abzuklären gilt.

## ► Gemeinderatsitzung vom 28. 04. 2016

### 3 Flächenwidmungsänderungen

#### 3.1 Widmungsänderung Gp. 3298 (Grüner Josef, Schmiedhofstraße 4)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 11.04.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 3298 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00013), in der Zeit vom 21. Juni 2016 – 19. Juli 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der GP. 3298 von Freiland in Sonderfläche Landwirtschaftliche Garage Grundstück 3298 KG 80110 Sölden (70220) (rund 213 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude §

47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliche Garage

#### 3.2 Widmungsänderung Gp. 5258/1 (Klotz Wendelin, Ramolweg 21)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 11.04.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 5258/1, 6775/1, 6775/3 und 6776 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00015), in der Zeit vom 11. Mai 2016 – 08. Juni 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dass keine Grundabtretung erfolgt.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung der GP. 5258/1 von Wohngebiet in Sonderfläche Parkplatz Grundstück 5258/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 295 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet § 38.1 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz sowie Grundstück 5258/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 46 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet § 38.1 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz sowie Grundstück 6775/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 8 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet § 38.1 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz sowie Grundstück 6775/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 8 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet § 38.1 in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie Grundstück 6775/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 30 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet § 38.1 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz sowie Grundstück 6775/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 30 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet § 38.1 in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie Grundstück 6776 KG 80110 Sölden (70220) (rund 30 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet § 38.1 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz sowie Grundstück 6776 KG 80110 Sölden (70220) (rund 30 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet § 38.1 in Geplante örtliche Straße § 53.1

### **3.3 Widmungsänderung GP. 1380 (Scheiber Gotthard, Hohe Mut Weg 4)**

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 11.04.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück .1380 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00016), in der Zeit vom 11. Mai 2016 – 08. Juni 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung der BP. .1380 von Freiland in Sonderfläche „Hotel mit max. Gästebetten 95 in max. 45 Zimmern für die Beherbergung von Gästen sowie infrastrukturellen Einrichtungen für den Hotelbetrieb“ Grundstück .1380 KG 80110 Sölden (70220) (rund 38 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Hotel mit max. Gästebetten 95 in max. 45

Zimmern für die Beherbergung von Gästen sowie infrastrukturellen Einrichtungen für den Hotelbetrieb.

### **3.4 Widmungsänderung Gp. .223 Bereich Berghof (Fiegl Gerhard, Panoramastraße 14)**

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 11.04.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück .223, 998, 997/1, 6692, 999/2 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00017), in der Zeit vom 11. Mai 2016 – 08. Juni 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung einer Teilfläche der neu vermessenen BP. .227/4 von Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet Grundstück .223 KG 80110 Sölden (70220) (rund 60 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 sowie Grundstück 6692 KG 80110 Sölden (70220) (rund 12 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 sowie Grundstück 997/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 29 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

Sowie Grundstück 998 KG 80110 Sölden (70220) (rund 108 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 sowie Grundstück 999/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 67 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

### **3.5 Widmungsänderung Gp. 522 (Arnold Alois, Hangweg 6)**

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 13 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung; BM Schöpf und GR Georg Schöpf nehmen wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 08.04.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 522 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00018), in der Zeit vom 11. Mai 2016 – 08. Juni 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung einer Teilfläche der GP. 522 von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet Grundstück 522 KG 80110 Sölden (70220) (rund 173 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

### **3.6 Widmungsänderung Gp. 3047/1 (Klotz Michael, Granbichlstraße 60)**

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 11.04.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 3047, 3721/9 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00014), in der Zeit vom 11. Mai 2016 – 08. Juni 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung einer Teilfläche der neu gebildeten GP. 3047/1 von Freiland in Sonderfläche Landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude Grundstück 3047 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1173 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude sowie Grundstück 3721/9 KG 80110 Sölden (70220) (rund 220 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude.

### **3.7 Widmungsänderung Gp. 925/1 (Riml Thomas, Bichlweg 5)**

Die Umwidmung im Bereich der Gp. 925/1 soll in landwirtschaftliches Mischgebiet erfolgen. Der Obmann GR Kuprian Walter berichtet, dass die Erschließung des gegenständlichen Grundstückes nach Ansicht des Bauausschusses ausreichend ist und somit eine Grundabtretung nicht erforderlich sei. GR Gamper Bernhard weist darauf hin, dass im Bauausschuss besprochen wurde, dass der Obmann GR Kuprian Walter und der Bauamtsleiter Ing. Fiegl mit dem Konsenswerber Riml Thomas wegen einer Wegver-



breiterung reden sollten.

Da deswegen diese Widmungsänderung nicht im eFWP eingearbeitet wurde, wird der Tagesordnungspunkt vertagt (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

### **3.8 Widmungsänderung Gp. 2730/6 (Grüner Johanna, Plattestraße 6)**

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 22.04.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 2730/6 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00021), in der Zeit vom 11. Mai 2016 – 08. Juni 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung einer Teilfläche der neu vermessenen GP 2730/2 von Freiland in gemischtes Wohngebiet und eine Teilfläche der neu vermessenen GP 6729/2 von gemischtem Wohngebiet in bestehenden öffentlichen Verkehrsweg Grundstück 2730/6 KG 80110 Sölden (70220) (rund 83 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38.2 sowie Grundstück 2730/6 KG 80110 Sölden (70220) (rund 34 m<sup>2</sup>) von Gemischtes Wohngebiet § 38.2 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

#### **3.8.1 26. Änderung örtliches Raumordnungskonzept**

Voraussetzung für die Umwidmung im Bereich des GST 2730/6 ist auch eine Anpassung des Raumordnungskonzeptes. Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die 26. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 26. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden durch vier Wochen hindurch vom 18. Mai 2016 – 15. Juni 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\2015\15027\örok\_änderung vom 22.04.2016 vor:

Planungsbereich ORK 26 Bereich Platte – Grüner Johanna

Planzeichenerklärung zur 26. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes  
Erläuterung zur 26. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

#### **3.8.2 Genehmigung Kaufvertrag Gemeinde Sölden – Grüner Johanna**

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2015 sowie laut Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 17.03.2016, GZl. 57594/16, verkauft und übergibt die Gemeinde Sölden die Teilflächen (1) mit 83 m<sup>2</sup> und 2 mit 3 m<sup>2</sup> je aus GST 2730/6 an Johanna Grüner und letztere kauft und übernimmt diese Teilflächen in ihr Alleineigentum. Der Kaufpreis beträgt für die Teilflächen (1) und (2) € 300,-, somit € 25.800,00.

Weiters wird die Teilfläche (3) mit 34 m<sup>2</sup> vom Grundstück 2730/6 abgetrennt und mit Grundstück 6729/2 verbunden. Diese Fläche wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

#### **3.9 Widmungsänderung Gp. 1920/49 (Ötztal Arena Bäckerei, Gewerbestraße 9)**

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 25.04.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 1920/1 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00020), in der Zeit vom 01. Juni 2016 – 29. Juni 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung einer Teilfläche der GP 1920/1 von Freiland in Sonderfläche Parkplatz Grundstück 1920/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 379 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz sowie Grundstück 1920/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 25 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gaslager in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

## **4 Bebauungspläne**

### **4.1 Bebauungsplan B144/E1 Obergurgl 20 – Zubau Mehrzweckhaus**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes B144 Obergurgl 20 und Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes B144/E1 Obergurgl 20 – Zubau Mehrzweckhaus im Bereich der Bp. .1491 und Teilflächen Gp. 5225/1 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 11.04.2016 (Planbezeichnung bpe\_b144-e1.mxd) durch vier Wochen hindurch vom 19. Mai 2016 – 16. Juni 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

## **5 Behandlung der Wohnungsansuchen**

### **5.1 Ansuchen Wohnanlage Wildmoos Top 12**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Wohnung TOP 12 (Wohnanlage Wildmoos) an Frau Brigitte Walchensteiner zu vermieten. Es wird ein Mietvertrag in Anpassung an die bisherigen Mietverhältnisse abgeschlossen.

### **5.2 Ansuchen Wohnung Gemeindehaus Top 6**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Wohnung TOP 6 im Gemeindegemeinschaftsgebäude an Frau Strasser Karin zu vermieten, die gleichzeitig die Wohnung TOP 7 zurückgibt.

Der Gemeinderat beschließt zudem mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung über Vorschlag des Sozialausschusses, die Wohnung Top 9 im Mehrzweckgebäude Wohlfahrt an Frau Wilhelm Kathrin zu vermieten.

### **5.3 Bauvorhaben Kaisers – Riml Marco**

Über das Ansuchen von Reinstadler Marco um Erteilung einer Einzelgenehmigung für das Bauvorhaben in Kaisers wird beraten und Bauausschussobmann Walter Kuprian vertritt die Ansicht, dass dies technisch kein Problem darstellt. Die Mauer ist in dem Bereich, wo zusammengebaut wird jedoch derzeit kein Gebäude errichtet wird, zu verputzen.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, das Ansuchen unter diesen Voraussetzungen zu genehmigen. GR Lukas Reinstadler erklärt sich für befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

## 6 Projekt Ortsausschuss Sölden – Gehwegverlegung und –verbreiterung

GV Brugger Stefan erklärt das Projekt zur Durchführung von verschiedenen Maßnahmen (Gehwegverlegung /-verbreiterung) im Ortsbereich und teilt mit, dass die Kosten ca. € 650.000,00 betragen. Tourismusverband und Gemeinde sollen diese Kosten jeweils zur Hälfte tragen. Er stellt den Antrag, dieses Vorhaben im Jahr 2016 zu unterstützen.

Der Bürgermeister berichtet, dass dem Ortsausschuss bereits eine Zusage für die geplanten Maßnahmen gemacht wurde. Es wurde ausdrücklich vereinbart, dass bei positiver Behandlung durch den Finanzausschuss ein einmaliger Zuschuss in Höhe von € 250.000,-- unter der Auflage gewährt wird, dass dieses Geld nur für Baumaßnahmen an gemeindeeigenem Grund verwendet werden darf.

GR Grüner Hans merkt an, dass die Gemeinde kein Geld für eine Gehsteigverbreiterung auf privatem Grund ausgibt und das Hotel Bergland die Bushaltestelle bei seinem Hotel, wie im Bauansuchen beschrieben, realisieren soll.

## 7 Bestellung eines Stellvertreters in der Forsttagsatzungskommission

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, Herrn Brugger Stefan als Stellvertreter der Forsttagsatzungskommission zu wählen.

## 8 Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe – Bestellung eines zweiten Substanzverwalter-Stellvertreters

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, Vizebürgermeister Reinhard Scheiber als 2. Stellvertreter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe zu bestellen.

## 9 Antrag auf Abstimmung zu geplanten Wasserableitungen der Gewässer Königstalbach, Verwallbach, Gurgler Ache und Venter Ache

Vizebürgermeister Reinhard Scheiber berichtet über ein Treffen mit Dr. Eisenberger und dem E-Werk Sölden, um die weitere Vorgangsweise beim Kraftwerk Gurgler Ache zu besprechen. Die TIWAG hat um Verhandlungsgespräche gebeten. Der Umweltausschuss möchte mit dem Dr. Eisenberger die Vorgangsweise besprechen. Laut E-Mail des Rechtsanwaltes ist das Widerstreitverfahren abgelaufen. Die Weiterführung des UVP-Verfahrens ist gesetzlich derzeit nicht möglich und das neue Projekt der TIWAG sieht die Ableitung des Wassers in das Kaunertal vor. Um das Wasser kämpfen kostet Geld. Die Gemeinde muss nicht zwangsläufig nach Durchführung der Verfahren das Kraftwerk bauen.

Sie sollte jedoch einen grundsätzlichen Beschluss fassen, dass sie gegen die Ableitung des Ötztaler Wassers ist und dieser Standpunkt nicht verhandelbar ist. Der Ausschuss hat dazu einen einstimmigen Antrag gefasst. GV Helmut Falkner spricht sich dafür aus, dass man mit der TIWAG doch Gespräche führen könnte und GR Thomas Grüner weist darauf hin, darauf hin, dass die Gemeinde Sölden € 650.000,-- für die Kabelverlegung vom Umspannwerk nach Zwieselstein als Vorausleistung bereits ausgegeben hat. Der Gemeinderat fasst gemäß § 30 TGO mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung folgenden Beschluss:

Seit über 10 Jahren plant die Gemeinde Sölden die Verwirklichung eines Wasserkraftwerks an der Gurgler Ache. Mit Eingabe vom 27.08.2008 wurde um die wasserrechtliche (forst- und naturschutzrechtliche) Bewilligung für die Wasserkraftanlage Gurgler Ache (KW Gurgler Ache) angesucht. Am 20.05.2009 brachte die Tiroler Wasserwirtschaft AG (TIWAG) für den geplanten Ausbau des bestehenden Kaunertalkraftwerks zu einer Kraftwerksgruppe (AK Kaunertal) wasserrechtliche Bewilligungs- und Widerstreitanträge und einen UVP-Antrag ein. Wesentlicher Projektbestandteil des AK Kaunertal ist die Überleitung von Wasser der Gurgler Ache und der Venter Ache vom Ötztal in das Kaunertal – somit die Überleitung eines erheblichen Teils des Wassers vom einen in das andere Tal. Am 28.05.2009 fand die mündliche Verhandlung zum KW Gurgler Ache statt. Der

wasserrechtliche Widerstreit zwischen den Projekten KW Gurgler Ache und AK Kaunertal wurde mit Bescheid des BMLFUW vom 02.12.2013, Gz BMLFUW-UW.4.1.12/028-1/6/2013, zugunsten des KW Gurgler Ache beendet. Diese Entscheidung hat der Verfassungsgerichtshof auch mit Erkenntnis vom 18.12.2014, Ro 2014/07/0033, bestätigt. Dem KW Gurgler Ache kommt also der Vorzug zu.

Die TIWAG will das AK Kaunertal aber weiterhin verwirklichen und hat bisher mehrere Verfahrensschritte gesetzt, um das KW Gurgler Ache zu verhindern. Die Gemeinde Sölden will jedenfalls, dass das im Ötztal vorhandene Wasser auch im Ötztal verbleibt und keine Überleitung ins Kaunertal erfolgt. Seitens zahlreicher Landesvertreter wurden Ersuchen an die Gemeinde herangetragen, zur Beilegung der Differenzen Verhandlungen mit der TIWAG zu führen.

Der für energiewirtschaftliche Belange zuständige Gemeinderat Vizebürgermeister Reinhard Scheiber sowie die Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, werden in Entsprechung dieser Ersuchen mit Verhandlungen mit der TIWAG zur Findung einer einvernehmlichen Lösung beauftragt. Diese Verhandlungen müssen ergebnisoffen geführt werden. Jedes Verhandlungsergebnis steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde Sölden. Jedenfalls unverhandelbar ist aber, dass das Ötztaler Wasser im Ötztal verbleibt und es zu keiner Überleitung des Ötztaler Wassers ins Kaunertal (oder in ein anderes Tal) kommt.

## 10 Antrag Errichtung Kreisverkehr „Nord“

Der Verkehrsausschuss hat sich mit der Zufahrtssituation bei der Giggijochbahn befasst und schlägt vor, dass der Kreisverkehr „Nord“ ohne Anbindung der „Stubai Seite“ vorgezogen und ausgeführt werden soll. GV Helmut Falkner berichtet, dass er mit GF Jakob Falkner bereits gesprochen und die Bergbahnen über das Projekt informiert hat. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Baubezirksamt Imst Kontakt bezüglich der Errichtung des Kreisverkehrs aufzunehmen.

## 11 Anträge, Anfragen, Allfälliges

### 11.1 21. Änderung örtliches Raumordnungskonzept

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf



über die 21. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden durch vier Wochen hindurch vom 18. Mai 2016 – 15. Juni 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden vor:

Änderung der Planzeichenerklärung

Änderung der Ergänzenden textlichen Festlegungen (Verordnungstext)

Erläuterung zur 21. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

### 11.2 Widmungsänderung Hochsölden GST 1218/2 (Riml Ulrich, Hochsöldenstraße 7)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 29.09.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 1218/2 KG Sölden (Projektnummer 220-2015-00017), in der Zeit vom 09. Juni 2016 – 07. Juli 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der neu vermessenen Gp. 1218/2 von Freiland in Tourismusgebiet Grundstück 1215/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40.4 sowie Grundstück 1218/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 222 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40.4

### 11.3 Widmungsänderung GST 4571/1 (Santer Thomas, Kirchweg 18)

Im Bereich des GST 4571/1 wurde von Herrn Santer Thomas eine Widmungsänderung beantragt. GR Lukas Reinstadler weist in seiner Wortmeldung darauf hin, dass in früheren Beratungen eine Dienstbarkeit zum Wenden der Fahrzeuge diskutiert wurde, jedoch keine Notwendigkeit dazu besteht und GR Thomas Grüner stellt in seinem Statement klar, dass keine Grundabtretung schlagend wird, da Herr Thomas Santer in der Vergangenheit viel Grund für die Öffentlichkeit abgetreten hat. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Widmung zu genehmigen.

### 11.5 Verlegung Bushaltestelle Hotel Stefan zur Giggijochbahn und Erweiterung Giggijochgarage

GV Stefan Brugger berichtet, dass mit dem Grundeigentümer über die Verlegung der Bushaltestelle vom Hotel Stefan direkt zur Giggijochbahn gesprochen wurde. Durch diese Maßnahme würden bis zu 30 Parkplätze weniger zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wurde auch die Erweiterung der Giggijochgaragen angesprochen. GV Helmut Falkner teilt dazu mit, dass die Geschäftsführung das nicht so einfach sieht und die Ausführung der neuen Bahn sehr teuer ist. Heuer werde hier nichts kommen, aber die Bahnen werden etwas diesbezüglich tun.

### 11.6 Festlegungen Kinderkrippe

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, folgende Maßnahmen bzw. Festlegungen für den Besuch der Kinderkrippe im Jahr 2016/2017:

- Kinder, die bereits die Kinderkrippe besuchen, können ab September 2016 die Kinderkrippe nur mehr an maximal 4 Tagen besuchen.
  - Kinder, die bei der Einschreibung am 30.04.2016 für 5 Besuchstage angemeldet wurden, können die Kinderkrippe an maximal 3 Tagen pro Woche besuchen.
  - Kinder, bei denen ein Elternteil nicht berufstätig oder in Karenz ist, können die Kinderkrippe an maximal 2 Tagen pro Woche besuchen.
  - Kinder, die bei der Einschreibung am 30.04.2016 für 3 Besuchstage angemeldet wurden, können die Kinderkrippe an maximal 2 Tagen pro Woche besuchen.
  - Kinder, die am Stichtag 1. September 2016 jünger als 18 Monate sind, können die Kinderkrippe nicht besuchen.
- Mehrkinderermäßigung bei Geschwistern beim Besuch in der Kinderkrippe:
- erstes Kind: Normaltarif
  - jedes weitere Kind: 50 % Ermäßigung

## ► Gemeinderatsitzung vom 07. 06. 2016

### 3 Flächenwidmungsänderungen

#### 3.1 Widmungsänderung im Bereich GP 1218/3 (Lengler Gustav, Hochsölden- straße 5)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 03.06.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 1218/3, 6971 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00024), in der Zeit vom 21. Juni 2016 – 19. Juli 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung der GP 1218/3 in Sonderfläche mit Teilfestlegungen zur Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1218/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1319 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 43 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1218/3 KG

80110 Sölden (70220) (rund 2018 m<sup>2</sup>) von Tourismusgebiet § 40.4 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 43 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1218/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2018 m<sup>2</sup>) von Tourismusgebiet § 40.4 in Tourismusgebiet § 40.4 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1218/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1319 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Freiland § 41 sowie Grundstück 6971 KG 80110 Sölden (70220) (rund 80 m<sup>2</sup>) von Tourismusgebiet § 40.4 in Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

#### 3.2 Widmungsänderung im Bereich GP 5012/7 (Riml Carmen, Timmelsjoch- straße 1)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 02.06.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 5012/5, 5012/7 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00022), in der Zeit vom 21. Juni 2016 – 19. Juli 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung der neu vermessenen GP 5012/7 von Sonderfläche Hotel mit maximal 100 Gästebetten in Sonderflächenwidmung mit Teilfestlegungen (laut planlicher Darstellung) Grundstück 5012/5 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1534 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 100 Betten in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 42 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 5012/5 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1226 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:

Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 100 Betten in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:

Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 100 Betten sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 5012/5 KG 80110 Sölden (70220) (rund 308 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 100 Betten in Freiland § 41 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 5012/7 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2601 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:

Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 100 Betten in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 42 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 5012/7 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2267 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:

Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 100 Betten in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:

Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 100 Betten sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 5012/7 KG 80110 Sölden (70220) (rund 334 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max. Gästebettenanzahl von 100 Betten in Freiland § 41

### 3.3 Widmungsänderung im Bereich GP 3226, 3227, 3236, 3237 (Thurner Bernhard, Rechenaustraße 41)

GR Walter Kuprian berichtet, dass Herr Thurner Bernhard um die Umwidmung im Bereich Gp. 3226, 3227, 3236, 3237 angesucht hat, um den persönlichen Wohnbedarf zu decken. Die Grundstücke liegen innerhalb einer gelben Gefahrenzone sowie zum Teil innerhalb eines Steinschlaggebietes. Die Flächen befinden sich außerhalb der Siedlungsgrenze. Der Bauausschuss schlägt daher die Ablehnung des Umwidmungsansuchens vor. Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, das Ansuchen von Herrn Thurner Bernhard um Widmungsänderung der Gp. 3226, 3227, 3236, 3237 abzulehnen.

### 3.4 Widmungsänderung im Bereich GP 3357/3 und 3357/4 (Prantl Erich, Schmiedhofstraße 8)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 18.04.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 3376/3, 3376/4, 3357/1, 3357/2 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00019), in der Zeit vom 21. Juni 2016 – 19. Juli 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung der neu gebildeten GP 3357/3 und GP 3357/4 von Freiland in Wohngebiet sowie einer Teilfläche der GP 3358/2 von Freiland bzw. Landwirtschaftlichem Mischgebiet in Freiland fließendes Gewässer Grundstück 3357/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1290 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1 sowie Grundstück 3357/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 67 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Freiland – fließendes Gewässer § 41 sowie Grundstück 3357/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 3 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Freiland – fließendes Gewässer § 41 sowie Grundstück 3376/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 17 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Freiland – fließendes Gewässer § 41 sowie Grundstück 3376/4 KG 80110 Sölden (70220) (rund 66 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Freiland – fließendes Gewässer § 41

### 3.5 Widmungsänderung im Bereich GP 822 und Bp .192 (Gstrein Daniel, Panoramastaße 26)

Aus dem Bauausschuss wird berichtet, dass Gstrein Daniel im Bereich der Gp. 822 für seine drei Söhne eine Siedlungserweiterung möchte. Der Bedarf dafür ist derzeit (die Kinder sind noch nicht 2 Jahre alt) nicht gegeben. Die beantragte Erweiterung soll bei der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat schließt sich mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesem Vorschlag an.

## 4 Bebauungspläne

### 4.2 Bebauungsplan B145 Hochgurgl 2 – Hotel Wurmkogel

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B145 Hochgurgl 1 – Hotel Wurmkogel im Bereich der neu vermessenen Gp. 5012/7 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 19.05.2016 (Planbezeichnung bpe\_b145.mxd) durch vier Wochen hindurch vom 21. Juni 2016 – 19. Juli 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan „A93/E1 Hochgurgl 1 – Hotel Wurmkogel“ aufzuheben.

## 5 Grundangelegenheiten

### 5.1 Kauf- und Wohnungseigentumsverträge Kaisers

Der Bürgermeister stellt zu den vorliegenden Wohnungseigentumsverträgen der Neuen Heimat Tirol mit verschiedenen Interessenten fest, dass dazu der Gemeinderat die grundsätzliche Zustimmung bereits erteilt hat.

#### 5.1.1 Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag Neue Heimat – Kuprian Alexander

Der vorliegende Wohnungseigentumsvertrag, abgeschlossen zwischen der Neuen Heimat Tirol und Herrn Kuprian Alexander wird mit 14 Stimmen genehmigt. GR Kuprian Walter enthält sich der Stimmabgabe (Befangenheit).



### 5.1.2 Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag Neue Heimat – Riml Lisa-Johanna

Der vorliegende Wohnungseigentumsvertrag, abgeschlossen zwischen der Neuen Heimat Tirol und Frau Riml Lisa-Johanna wird mit 15 Stimmen einstimmig genehmigt.

### 5.1.2 Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag Neue Heimat – Riml Julian

Der vorliegende Wohnungseigentumsvertrag, abgeschlossen zwischen der Neuen Heimat Tirol und Herrn Riml Julian wird mit 15 Stimmen einstimmig genehmigt.

### 5.2 Dienstbarkeitsbestellungsvertrag bzw. -zusicherungsvertrag TIWAG – Gemeinde Sölden

Im Zusammenhang mit den vorliegenden TIWAG-Verträgen wird auf die bestehende Generalvereinbarung (Laufzeit bis 2023) zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG hingewiesen.

#### 5.2.1 Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG – Gemeinde Sölden (Gaislach Sonneck – Sonnenplatte)

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen: (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan (30kV-Kabel und BFST Sölden/Gaislach Sonnenplatte und BFST Sölden/Gaislach Sonneck) der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeiten ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Drehstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit drei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 1920/1, 1571.

Das Recht, auf der im Dienstbarkeitsplan in dunkelblauer Farbe gekennzeichneten Fläche eine Transformatorstation samt Zubehör auf

Grundstück 1920/1 nach Rücksprache mit den Grundeigentümern zu errichten.

Das Recht des Gehens und Fahrens auf der im Dienstbarkeitsplan braun gekennzeichneten Fläche über Grundstück 1920/1 im Rahmen der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung der Anlagen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

#### 5.2.2 Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG – Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe (Gaislach Sonneck – Sonnenplatte)

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen: (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeiten ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Drehstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit drei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 1501/2.

#### 5.2.3 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG – Gemeinde Sölden (Gaislach – Heidebahn)

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen: (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan (30kV BFST Sölden/Gaislach Heidebahn Talstation samt

Kabeleinschleifung) der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeiten ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Drehstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit drei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 1920/1.

### 5.3 Schenkungsvertrag Schützengilde Sölden – Gemeinde Sölden

Zum vorliegenden Vertrag mit der Schützengilde teilt der Bürgermeister mit, dass die Gemeinde Sölden das alte Gebäude in Sölden-Granbichl im Schenkungswege erhalten soll und die Gemeinde Sölden räumt der Schützengilde für den neu errichteten Schießstand ein Baurecht ein.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Schenkungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Schützengilde Sölden und der Gemeinde Sölden wie folgt zu genehmigen:

Die Schützengilde schenkt und übergibt ihre Liegenschaft in Einlagezahl 769 Grundbuch 80110 Sölden samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör (Schenkungsgegenstand) an die Gemeinde Sölden.

Zur Frage wegen der Stellung des Gebäudes unter Denkmalschutz teilt der Bürgermeister mit, dass eine bisher nicht beantwortete Anfrage des Denkmalamtes vorliegt. Diese Frage sollte vielleicht in einem Ausschuss besprochen werden.

### 5.4 Grundankauf Wegverbreiterung Plattestraße

GR Walter Kuprian berichtet, dass Frau Steger-Holzknicht Helene für die Wegverbreiterung Platte eine Teilfläche der Gp. 2753 und 2752 (ca. 1 m) zum Preis von € 150,- pro m<sup>2</sup> verkaufen würde sowie eine weitere Fläche für einen geplanten Grundtausch mit Martin Gstrein im Bereich der Gp. 2760.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Grundankauf durchzuführen.

### 5.5 Grundansuchen GP 5173/1 Siedlungsgebiet Obergurgl (R. Vlacilik, Kressbrunnenweg 3)

Zum Grundansuchen von Robert Vlacilik wird auf die mehrmalige Behandlung und Ablehnung im Gemeinderat hingewiesen. GR Thomas Grüner schlägt vor, dass der Besitz des Antragstellers erhoben werden sollte. Der Punkt wird auf Vorschlag von GR Walter Kuprian an den Bauausschuss zur Durchführung von weiteren Erhebungen und nochmaligen Beratung zurückgewiesen (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

### 5.6 Grundansuchen Verkauf Teilfläche GP 733/1 (Kuprian Patrizia, Sandstraße 9)

Als weiteres Ansuchen wird von GR Walter Kuprian das Grundstückskaufansuchen von Frau Kuprian Patrizia auf Erwerb einer Teilfläche der Gp. 733/1 vorgebracht. Der Bauausschuss hat sich für den Verkauf der beantragten Fläche ausgesprochen. BM Schöpf informiert über die bisherige Vorgangsweise des Gemeinderates, einen Grundtausch dort zu machen, wo Grund vorhanden ist.

GV Brugger Stefan stellt den Antrag, den Verkauf zu genehmigen.

BM Schöpf Ernst stellt den Antrag, einen Grundtausch durchzuführen.

GR Hans Grüner führte aus, dass Walter nur so bauen konnte, weil er so hartnäckig war. Darum soll er den Grund jetzt nicht kaufen dürfen.

Der Bürgermeister lässt über den Vorschlag von GV Brugger Stefan abstimmen. Die Abstimmung ergibt 7 Stimmen für den vorgeschlagenen Verkauf. GR Walter Kuprian enthält sich wegen Befangenheit der Stimmabgabe. Der Antrag ist somit abgelehnt (keine Mehrheit).

Die Abstimmung über den Antrag von BM Schöpf ergibt ebenfalls 7 Stimmen und 7 Gegenstimmen. Der Bürgermeister beruft sich auf das Dirimierungsrecht, sodass seine Stimme bei Stimmgleichheit doppelt zählen würde. Somit ist der Antrag abgelehnt. (Anmerkung: Laut TGO hat BM kein Dirimierungsrecht.)

### 5.7 Grundansuchen Verkauf GP 6845/2 (Falkner Georg, Windaustraße 19)

Im Bereich Windau liegt ein Ansuchen von Georg Falkner für einen Grundkauf des GST 6845/2 KG Sölden vor. Dem Ansuchen ist nicht zu entnehmen, für welchen Zweck das Grundstück erworben werden soll und BM Schöpf teilt mit, dass ihm der Antragsteller in einem persönlichen Gespräch mitgeteilt

habe, dass er einen Grundtausch mit der Familie Wilhelm beabsichtigt.

Das Ansuchen wird zur nochmaligen Beratung an den Bauausschuss zurückgewiesen (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme).

## 6 Behandlung der Wohnungsansuchen

### 6.1 Ansuchen Wohnanlage Kaisers

Folgende Wohnungsansuchen für die Wohnanlage Kaisers wurden vom Sozialausschuss beraten und werden dem Gemeinderat von Frau GR Plattner Daniela zur Genehmigung vorgeschlagen:

Wilhelm Kathrin, Dorfstraße 18 – Wohnung Top A4 (Miete)

Raich Irina, Kirchefeldweg 6a – Wohnung Top B2 (Miete bzw. Kauf)

Santer Bianca, Gurglerstraße 15 – Wohnung Top B10 (Kauf)

Klotz Peter, Unterwaldstraße 32 – Wohnung Top A7 (Miete)

Walchensteiner Desiree, Marzellweg 1 – Wohnung Top A10 (Miete)

Die vorliegenden Ansuchen werden vom Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung genehmigt.

### 6.2 Ansuchen Cangül Turan, Dorfstraße 55 (Gemeindewohnung)

Das Wohnungsansuchen von Cangül Turan hat der Sozialausschuss ebenfalls beraten und schlägt dem Gemeinderat vor, die Anfrage abschlägig zu behandeln, da derzeit keine Wohnungen frei sind und die Wohnungen vorrangig an Gemeindeglieder vergeben werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen nicht stattzugeben.

## 9 Finanzierung Sozialzentrum (Darlehensaufnahme – Rücklagenauflösung)

GR Lukas Scheiber berichtet, dass das Sozialzentrum ca. 13,5 Millionen Euro kosten wird und laut Finanzierungsplan in den Jahren 2016 – 2018 errichtet werden sollte. Dieser Zeitraum verkürzt sich jetzt, da die Fertigstellung bereits 2017 erfolgen wird. Damit ändert sich auch die Finanzierung, die vorgezogen werden muss.

### a) Baukonto und Darlehensaufnahme:

Bei der durchgeführten Ausschreibung bei den vier Hausbanken (Sparkasse Imst, BTV, Hypo Bank, Raiffeisenbank) hat sich die Sparkasse Imst als Bestbieter herausgestellt. Es wurden Angebote für ein Baukonto (Zwischenfinanzierung) für 5 Millionen Euro eingeholt. Der Finanzausschuss schlägt vor, die Zwischenfinanzierung über die Sparkasse Imst mit einem Aufschlag von 0,57 % auf den 3-Monats-Euribor zu vergeben.

Für die Ausfinanzierung wird vorgeschlagen das Baukonto in einen Kredit in Höhe von 5 Millionen Euro bei der Sparkasse Imst mit einem Aufschlag von 0,59 % auf den 3-Monats-Euribor und einer Laufzeit von 15 Jahren laut vorliegendem Angebot umzuwandeln. Die Sparkasse ist auch hier Bestbieter.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Neuerrichtung des Sozialzentrums durch die Zwischenfinanzierung über das Baukonto in Höhe von maximal € 5 Millionen sowie die Umwandlung des Baukontos in einen Kredit entsprechend dem Angebot der Sparkasse Imst vom 02.06.2016 zu genehmigen und einen entsprechenden Kredit aufzunehmen. Der Zinssatz für den Baukontenrahmen beträgt 0,57 % p. a. kon-

## 8 Festsetzung Tarife Altenwohnheim (Änderung)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, folgende Tagesätze für das Altenwohnheim Sölden ab dem 01.01.2016 festzusetzen:

Pflegestufe		Tarif 2016 ab 01.01.2016
0	Wohnheim	44,90
1	Erhöhte Betreuung 1	58,40
2	Erhöhte Betreuung 2	70,30
3	Teilpflege 1	88,50
4	Teilpflege 2	107,40
5, 6, 7	Vollpflege	124,30



tokorrentmäßig dekursiv. Für die weiteren Zinsperioden beträgt die Verzinsung bis auf weiteres jeweils 0,57 % Marge p. a. über dem 3-Monats-EURIBOR (oder wahlweise 6-Monats-EURIBOR).

Der 3-Monats-EURIBOR und der 6-Monats-EURIBOR ist der zwei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode auf der Reuters Seite EURIBOR01 um 11 Uhr vormittags bekannt gegebene Prozentsatz für die entsprechende Zinsperiode.

Die Vorfinanzierung über das Baukonto erfolgt bis 31.12.2017.

Der Zinssatz für den Abstattungskredit beträgt 0,59 % p. a. kontokorrentmäßig dekursiv. Die Rückzahlung erfolgt ab 2018 in 60 vierteljährlichen Kapitalraten (oder in 60 vierteljährlichen Pauschalraten) beginnend mit 30.06.2018. Die Laufzeit beträgt 15 Jahre. Die weiteren lt. Angebot vom 02.06.2016 angeführten Bedingungen gelten sinngemäß.

#### b) Auflösung Rücklage:

GR Lukas Scheiber ersucht darum, die im Budget eingeplante Auflösung der Rücklage in Höhe von € 1,5 Millionen zur Teilfinanzierung des Sozialzentrums durchzuführen. Die Bindung der Rücklage läuft mit 07.06.2016 ab.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die auf dem Sparbuch gebundene Rücklage in Höhe von € 1.500.000,- aufzulösen und zur Teilfinanzierung des Sozialzentrums zu verwenden.

GR Scheiber spricht auch den im Finanzierungsplan des Sozialzentrums vorgesehenen Verkauf von Abstellplätzen in der Tiefgarage an. Derzeit gibt es Interessenten, die insgesamt 60 Abstellplätze käuflich erwerben möchten. Bei einem Preis von € 30.000,- pro Stellplatz wären € 1,8 Mio. zu erzielen. Wenn die Abstellplätze durch ein Baurecht errichtet werden, so könnten ca. € 20.000,- pro Platz erlost und ein Baurechtszins von € 38,- pro Platz und Monat auf eine Laufzeit von 50 Jahren erlost werden. Im Budget sind Einnahmen aus dem Verkauf von Stellplätzen in Höhe von 1 Million Euro eingeplant.

Der Bürgermeister ist der Ansicht, dass man das 2. Untergeschoß vom restlichen Bau entkoppeln muss, um bei künftigen baulichen Änderungen nicht an die Zustimmung von Miteigentümern gebunden zu sein.

GV Stefan Brugger meint, dass beim Baurechtszins mehr zu erwarten ist und beide Lösungen möglich wären.

Mit den Kaufinteressenten wurde bisher noch nicht über einen Baurechtszins geredet und soll mit diesen noch besprochen werden.

### 10 Aufnahme Kontokorrentkredit (Laufzeit Feber 2022)

Der Obmann des Finanzausschuss GR Lukas Scheiber informiert, dass in der vergangenen Gemeinderatsperiode ein Kontokorrentkredit in Höhe von 2 Millionen Euro eingerichtet war. Dieser ist mit Ende der Legislaturperiode ausgelaufen.

Wegen der umfangreichen Vorhaben der kommenden Jahre wurden Angebote für einen Kontokorrentkredit in Höhe von 3 Millionen Euro bei den 4 Hausbanken eingeholt.

Auf Grund der Angebote und der durchgeführten Bewertung wird vorgeschlagen, den Kontokorrentkredit bei der Raiffeisenbank Sölden mit einem Aufschlag von 0,60 % auf den 3-Monats-Euribor und einer Laufzeit bis 28.02.2022 abzuschließen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, einen Kontokorrentkredit Rahmen EURO 3.000.000,- als Betriebsmittelkredit, Zinssatz 0,6 % p.a. kontokorrentmäßig bei der Raiffeisenbank Sölden eGen abzuschließen. Die Verrechnung erfolgt im Nachhinein vierteljährlich; vierteljährliche Anpassung entsprechend der Entwicklung 3-Monats-Euribor + 0,6 %-Punkte, Berechnungsbasis letzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode.

Der gesamte Kredit ist bis spätestens 28.02.2022 abzudecken. Die weiteren in der vorliegenden Kreditvereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

### 11 Sprengbahnen Ventertal (Bereich Lehenbach, Petznerbach und Winterstall)

GV Stefan Brugger berichtet aus dem Verkehrsausschuss zur Lawinerverbauung im Ventertal, dass das Land 100 % der Kosten für die Lawinengalerie Lehenbach übernimmt. Bei der Lawinenauslöseanlage Lehenbach fallen für die Gemeinde 20 % Interessentenbeitrag (€ 132.000,-) und bei der Auslöseanlage Winterstalllawine und

Petznerbach 40 % (€ 51.246,17) an. Im Budget der Gemeinde ist für das Jahr 2016 ein Betrag von € 100.000,- eingeplant.

GV Brugger Stefan sagt, dass die Gemeinde den Landesanteil vorfinanzieren muss, wenn sie heuer baut. Die Refundierung würde in den Jahren 2017 – 2019 erfolgen.

Der Verkehrsausschuss schlägt vor, die Lawinensprenganlage Ventertal mit ca. 1,3 Millionen auf das Jahr 2017 zu verschieben und dort zur Gänze im Budget einzuplanen und dann auch auszuführen.

Der Vorschlag wird einstimmig (mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung) angenommen.

### 12 Beratung TTIP/CETA/TISA-freie Gemeinde

GV Stefan Brugger verweist auf die an alle Gemeinderäte verschickte Resolution TTIP und ersucht darum diese im Gemeinderat zu beschließen. Auf die Vorlesung des gesamten Textes wird ausdrücklich verzichtet.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Resolution zu unterfertigen und erklärt sich zur TTIP/CETA/TISA-freien Gemeinde.

### 13 Biowärme Obergurgl

Vizebürgermeister Reinhard Scheiber informiert, dass die Firma Acotec mit 50 %, Herr Schatz Peter mit 25 % und Herr Klotz Friedolin mit 25 % an der Biowärme Obergurgl GmbH beteiligt sind. Geschäftsführer der Firma ist Klotz Friedolin.

Von GF Friedolin Klotz wurde zugesagt, dass die Gemeindeobjekte gratis anschließen können. Bei den Grabungsarbeiten müsste ein LWL-Schlauch für die Gemeinde mitverlegt werden und die Gemeinde müsste nur das Material bezahlen.

Von der Betreibergesellschaft wurde die Anfrage nach der Berechnung der Anschlussgebühren wie für die Betriebe im Gewerbegebiet gestellt. Die Grabarbeiten in den Gemeindegrundstücken sollen gratis möglich sein. Nach Abschluss der Arbeiten wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Es wurde auch besprochen, dass die Grabarbeiten im Ort nicht während der Sommermonate erfolgen dürfen.

GV Helmut Falkner schlägt vor, dass der LWL-Schlauch der Gemeinde gehören soll und diese dann auch die Zustimmung für die Nutzung erteilen kann.

Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf ist der Ansicht, dass die Gemeinde Sölden an der Biowärme Obergurgl anschließt, sich jedoch nicht an der Genossenschaft beteiligt. Zur TIGAS meint der Bürgermeister, dass das Netz im Bereich von Umhausen zur ARA Längenfeld sicher bald geschlossen wird, da die Versorgung vom Heizwerk Längenfeld vorgesehen ist.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dass die Gemeinde Sölden die eigenen Objekte an die Biowärme Obergurgl anschließt. Der Betreibergesellschaft wird die Genehmigung zur Durchführung der Grabungsarbeiten zu den vorgetragenen

Bedingungen erteilt. Die Berechnung der Anschlussgebühren soll entsprechend der Berechnung im Gewerbegebiet Sölden erfolgen.

Von der Talstation der Festkogelbahn zur Einfahrt Altposchach besteht die Möglichkeit im Zuge von Grabungsarbeiten einen Gehweg zu errichten.

GR Thomas Grüner sagt dazu, dass ein Projekt bei der BH Imst zur Genehmigung eingereicht wurde. GV Reinhard Scheiber berichtet, dass es sich bei diesem Projekt lediglich um einen Winterwanderweg handelte und dass es sich bei diesem neuen Projekt um einen permanenten, asphaltierten Gehweg handelt und dafür ein eigenes Verfahren benötigt wird.

Es wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung beschlossen, den Gehweg zu errichten.

über die Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Gp. 5258/1 u.a. aufzuheben.

### 3.3 Widmungsänderung im Bereich Gp. 4571/1 (Santer Thomas, Kirchweg 18)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 03.06.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 4571/1 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00023), in der Zeit vom 12. Juli 2016 – 09. August 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung einer Teilfläche der GP 4571/1 von Freiland in Sonderfläche landwirtschaftlicher Geräteschuppen

Grundstück 4571/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 169 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftlicher Geräteschuppen

### 3.4 Widmungsänderung im Bereich Gp. 5138 (Biowärme Obergurgl GmbH – Klotz Fridolin)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 23.06.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 5138 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00027), in der Zeit vom 12. Juli 2016 – 09. August 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück 5138 KG 80110 Sölden (70220) (rund 3100 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Biomasseheizkraftwerk

## ► Gemeinderatsitzung vom 05. 07. 2016

### 3 Flächenwidmungsänderungen

#### 3.1 Widmungsänderung im Bereich Gp. 2527/1 (Schöpf Siegfried, Mühlenweg 4)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 23.06.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 2527/1 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00026), in der Zeit vom 12. Juli 2016 – 09. August 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück 2527/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 39 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

#### 3.2 Abänderung Umwidmung im Bereich Gp. 5258/1 KG Sölden (Klotz Wendelin, Ramolweg 21)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stim-

men einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 30.06.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 6776, 6775/1, 5258/1, 6775/3 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00028), in der Zeit vom 12. Juli 2016 – 09. August 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück 5258/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 295 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet § 38.1 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weilers Grundstück 6775/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 8 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet § 38.1 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz  
weilers Grundstück 6775/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 30 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet § 38.1 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz  
weilers Grundstück 6776 KG 80110 Sölden (70220) (rund 30 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet § 38.1 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

Gleichzeitig wird einstimmig beschlossen, den Gemeinderatsbeschluss vom 28.04.2016



### 3.5 Widmungsänderung im Bereich Gp. 5325/1, .1325 Langtalereckhütte (DAV Sekt. Karlsruhe)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 07.06.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 5325/1, .1325 KG Sölden (Projektnummer 220-2016-00025), in der Zeit vom 12. Juli 2016 – 09. August 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung der BP .1325 von Freiland in Sonderfläche Alpine Schutzhütte Grundstück .1325 KG 80110 Sölden (70220) (rund 813 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Alpine Schutzhütte sowie Grundstück 5325/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 192 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Alpine Schutzhütte

## 4 Bebauungspläne

### 4.1 Änderung Bebauungsplan A11/E8 Wildmoos – Gpn. 4118/49-51 (Falkner Adelheid)

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme (Enthaltung von GV Falkner Helmut) gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes B11 Wildmoos und 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes B11/E8 Wildmoos – Gpn. 4118/49-51 im Bereich der Gpn. 4118/49, 4118/50, 4118/51 und Teilfläche Gp. 4118/44 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 21.06.2016 (Planbezeichnung 1aend\_bpe\_b11\_e8.mxd durch vier Wochen hindurch vom 12. Juli 2016 – 09. August 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

### 4.2 Bebauungsplan B137 Obergurgl 18 – Hotel Hochfirst

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 1. Änderung

des Bebauungsplanes B137 Obergurgl 18 – Hotel Hochfirst im Bereich der Teilfläche der neu vermessenen Bp. .1353 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 19.04.2016 (Planbezeichnung 1aend\_bp\_b137.mxd) durch vier Wochen hindurch vom 12. Juli 2016 – 09. August 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

## 5 Grundangelegenheiten

### 5.1 Grundansuchen Gp. 6736/5 – Getränke Fiegl, Gletscherstraße 2

Die Grundansuchen Getränke Fiegl und Klotz Marianne sind gemeinsam zu betrachten, da es um die gleiche Grundfläche geht.

GR Walter Kuprian berichtet, dass die Getränke Fiegl KG um den Kauf der Fläche angesucht hat, da sie Probleme mit der LKW-Zufahrt haben. Im Bauausschuss wurde darüber beraten und vereinbart, dass die Interessenten den Grund je zur Hälfte (jeder ca. 25 m<sup>2</sup>) erwerben können. Dies wurde auch Frau Klotz Marianne vorgeschlagen. Es ist jedoch einer Klärung der internen Unstimmigkeiten (Getränke Fiegl/Klotz) notwendig.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Verkauf unter der Voraussetzung der Lösung der internen Unstimmigkeiten zu genehmigen.

### 5.3 Grundansuchen Gp. 3202 – Schulz-Moll Patricia, Achweg 4

Zum Grundansuchen von Frau Patricia Schulz-Moll im Bereich GST 3202 berichtet GR Kuprian, dass um den Kauf von 2 Abstellplätzen angesucht wurde. Der Bauausschuss spricht sich für die Verpachtung und gegen einen Verkauf der Fläche aus.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, der weiteren Verpachtung von 2 PKW-Abstellplätzen zuzustimmen jedoch den Verkauf der Parkplätze nicht zu genehmigen.

### 5.4 Grundansuchen Gp. 4118/44 – Bernhaupt Susanne, Wildmosstr. 1

Zum Ansuchen von Frau Bernhaupt Susanne berichtet GR Walter Kuprian, dass diese den Grund schon seit vielen Jahren als Parkfläche benutzt. Der Bauausschuss hat sich daher für die Verpachtung ausgesprochen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne

Enthaltung, eine Teilfläche aus GST 4118/44 zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf Widerruf zu verpachten. Die Festlegung der Pachtfläche hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen.

### 5.5 Grundansuchen Gp. 1348 – Fender Marco, Dorfstraße 11

Aus dem Bauausschuss berichtet GR Walter Kuprian, dass Herr Marco Fender den von der Gemeinde gepachteten Grund als Terrasse nutzen möchte. Der Bauausschuss lehnt diese Nutzungsänderung ab. Im Zuge der Erhebungen hat sich auch ergeben, dass die gepachteten Parkplätze bei der Zufahrt Granbichl als Freiland gewidmet sind.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass die vorübergehende Ausweisung der Parkplätze im Freiland im Bauverfahren ermöglicht wurde, da im Sozialzentrum Abstellplätze in Aussicht gestellt wurden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen um Nutzung der verpachteten Abstellplätze auf Gp. .1348 als Terrasse nicht stattzugeben.

### 5.6 Veräußerung Wohngebäude Siedlung Wildmoos – Vorkaufsrecht

Der Bürgermeister berichtet, dass im Siedlungsgebiet Wildmoos aktuell 3 Wohnhäuser verkauft werden, wo ursprünglich der Grund zu einem sozialen Tarif verkauft wurde. Die Gemeinde hat bei diesen Grundstücken ein Vor- und Wiederkaufsrecht. Die Gemeinde hat ursprünglich einige wenige Male das Vorkaufsrecht ausgeübt, jedoch in der Zwischenzeit darauf verzichtet und nur die Eintragung des Vorkaufsrechts verlangt.

Es sollen folgende Wohnhäuser (Reihenhäuser) verkauft werden:

Reischl-Maurer Armin

Riml Erika

Tauerer Christian

Im Gemeindevorstand wurde darüber bereits kurz beraten und es wird vorgeschlagen, auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes bei gleichzeitiger Neueintragung beim neuen Besitzer zu verzichten.

Im Vorstand wurde von GV Stefan Brugger dazu eine neue Idee vorgebracht, die unter Allfälliges noch angesprochen wird.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, der Löschung des Wiederkaufsrechtes zuzustimmen. Der Löschung des Vorkaufsrechtes wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der neue Besitzer dieses

Vorkaufsrecht wieder der Gemeinde Sölden einräumt.

### 5.7 Vertragsraumordnung Falkner Josef

Der Bürgermeister berichtet über das Bauvorhaben von Falkner Josef, wo Wohnungen adaptiert und unter dem Modell „buy to let“ veräußert werden sollten. Der Gemeinderat hat dies unter Vorlage einer Bankgarantie genehmigt. Es wurde dann 1 Wohnung verkauft, dieser Verkauf aber inzwischen rückabgewickelt und die Wohnungen werden jetzt als Hotelappartements vermietet. Die Bankgarantie sollte daher jetzt zurückgegeben und nur noch ein Vorkaufsrecht (Wohnbauförderungskriterien) für die Gemeinde eingeräumt werden. Der Vorstand hat sich für die Rückgabe der Bankgarantie und die Einräumung des Vorkaufsrechtes ausgesprochen.

GV Helmut Falkner sagt, dass man die Vertragsraumordnung diskutieren sollte, weil sie der Gemeinde nichts bringt. BM Schöpf ersucht darum, dies unter „Allfälliges“ zu besprechen, da es doch ein hochkomplexes Thema ist.

Der Gemeinderat beschließt, entsprechend der bisherigen Gebrauchsübung, die eingeräumte Bankgarantie zurückzugeben und die Vorkaufsregelung anzuwenden (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

### 5.8 Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG – Gemeinde Sölden

Nach dem Versenden der Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung (und nach der Bauausschusssitzung) wurde von der TIWAG ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag für die Umlegung von Leitungen im Bereich der Brücke Zwieselstein – Gurgler Ache eingebracht. BM Schöpf teilt mit, dass die Brücke nach dem Ötztaler Radmarathon saniert wird und daher die Behandlung des Ansuchens sehr dringend ist. Auch der Bauausschuss hat sich für die Behandlung ausgesprochen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (als Punkt 5.8) und zu behandeln.

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elek-

trischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeiten ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Drehstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit drei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 6751.

### 6 Sozialzentrum Sölden – Ansuchen Vermietung Physioräumlichkeiten

Zum Ansuchen um Vermietung der Räumlichkeiten im neuen Sozialzentrum an einen Physiotherapeuten berichtet Frau GR Daniela Plattner, dass Markus Kuprian und das Unternehmen Physioradl angesucht haben. Der Sozialausschuss schlägt nach Rücksprache mit dem Altenwohnheim den Bewerber Physioradl als Mieter vor. Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Vorschlag zu genehmigen.

### 7 Ergänzung der Festlegungen Besuch Kinderkrippe

GR Daniela Plattner berichtet, dass die Gemeinde Sölden für die Grundsicherung zahlen muss. Nach Meinung des Sozialausschusses soll die Gemeinde Mütter bei der Unterbringung der Kinder in der Kinderkrippe unterstützen, wenn dadurch keine Grundsicherung mehr anfällt. In der Kinderkrippe wären für 1-2 Kinder dafür freie Plätze vorhanden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Vorschlag zu genehmigen.

### 8 Kindergartenordnung der Gemeinde Sölden

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die zur Durchsicht übermittelte Kindergartenordnung zu genehmigen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen, Aufnahme

- (1) im Kindergarten werden Kinder ab dem 3. vollendeten Lebensjahr (Stichtag 31.8.) nach Maßgabe der vorhandenen Plätze aufgenommen.
- (2) können nicht alle für den Besuch des

Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so erfolgt die Aufnahme der Reihe nach wie nachstehend angeführt:

- a) besuchspflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden,
- b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
- c) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden
- d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
- e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
- f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schulleintritt am nächsten stehen

#### II. Öffnungszeiten, Ferienregelung:

(1) Tagesöffnungszeit:

- a) Montag – Donnerstag: 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- b) Freitag: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

(2) Wochenöffnungszeit:

Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag geöffnet (auch an schulautonomen Tagen der Volksschule Sölden). An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen. (Private Samstagsbetreuung in den Räumlichkeiten des Kindergartens ist während der Wintersaison möglich.)

(3) Jahresöffnungszeit:

Der Kindergarten hat mit Ausnahme der in Absatz 4 angeführten, Ganzjahresgruppe, in Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres (= Ferien) geschlossen. Das Kindergartenjahr beginnt, angepasst an den Schulbeginn der Volksschule Sölden am ersten Montag im September.

(4) Ferienregelung für die ganzjährig geöffnete Kindergartengruppen:

- (= anmelde- und kostenpflichtig)
  - a) An folgenden Ferientagen hat die „Ganzjahresgruppe“ geschlossen: Weihnachtsferien bis 1.1., Pfingstferien (angepasst an die Volksschule Sölden) 6.,7., und 8. Woche der Sommerferien,
  - b) An folgenden Ferientagen hat die „Ganzjahresgruppe“ geöffnet, vorausgesetzt mindestens fünf Kinder sind angemeldet und anwesend: Weihnachtsferien ab 2.1., Semesterferien, Osterferien, 1. bis 5. Woche der Sommerferien, Allerseelen, Josefitag, Osterdienstag, Pfingstdienstag, Feiertage nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam, wenn diese Feiertage für frei erklärt werden. Das wird von der Kindergartenleitung rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Der Erhalter behält es sich vor, in be-



gründeten Ausnahmefällen oder nach pädagogischen Erfordernissen kurzfristig abweichende Öffnungszeiten festzulegen. In solchen Fällen sind die Eltern rechtzeitig zu verständigen.

### III. Übergabe und Abholung des Kindes, Abholzeiten, Verhaltensregeln

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben bekannt zu geben, welche Personen das Kind in den Kindergarten bringen und abholen dürfen (berechtigte Personen sind eigenständige, volljährige Personen).
- (2) Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine pädagogische Fachkraft Sie endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind von einer berechtigten Person abgeholt wird. Das Kind muss sich bei der gruppenführenden Pädagogin verabschieden.
- (3) Kinder können zwischen 7.00 und 8.30 Uhr in die Kinderbetreuungseinrichtung gebracht und in der Zeit zwischen 11.30 Uhr und 13.00 Uhr wieder abgeholt werden. Kinder, die den Mittagstisch in Anspruch nehmen, können von 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr abgeholt werden. Kinder, die die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen, müssen bis 16.00 Uhr abgeholt sein.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben Sorge zu tragen, dass sich ihre Kinder in der Kindergruppe bzw. im Kindergarten in angemessener Weise verhalten.

### IV. Kindergartenpflicht

- (1) Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend.
- (3) Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- (4) Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen, (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und durch eine telefonische oder schriftliche Entschuldigung
- (5) Gerechtfertigtes Fernbleiben über die obenstehenden Gründe hinaus, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt-, Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 3 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.
- (6) Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist

analog zu § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.

### V. Betreuungsarten, Betreuungsentgelte, Abrechnung

- (1) Kindergartenbeitrag:  
3 - 4 jährige Kinder: €35,00 / Monat  
4 - 5 jährige Kinder: gratis  
5 - 6 jährige Kinder: gratis
- (2) Mittagessen:  
An jedem Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag haben die Kinder die Möglichkeit das Mittagessen im Kindergarten einzunehmen.  
Kosten: €€4,00 / Essen  
Die Essensbestellung hat jeweils bis Freitag, 13.00 Uhr, für die darauffolgende Woche bei der gruppenführenden Pädagogin zu erfolgen. Die Anmeldung ist verbindlich.
- (3) Getränke zur Jause:  
Die Kinder können zwischen Milch, Kakao und Saft wählen.  
Kosten: €€15,00 / Semester

### VI. Organisatorisches

- (1) Der Wochenplan und wichtige Informationen werden von der gruppenführenden Pädagogin an der Anschlagtafel bekannt gegeben, sowie per E-Mail an die Eltern gesendet. Die Eltern werden ersucht, diese Mitteilungen zu beachten, um Missverständnissen vorzubeugen und Schwierigkeiten zu vermeiden.
- (2) Anliegen der Eltern sollten unbedingt außerhalb der Öffnungszeiten mit den pädagogischen Fachkräften besprochen werden. (Termin vereinbaren).
- (3) Eine Adressänderung oder die Änderung einer Telefonnummer sind der Kindergartenleitung umgehend bekannt zu geben.

### VII. Erkrankung eines Kindes:

- (1) Jede Erkrankung des Kindes ist innerhalb von drei Tagen der gruppenführenden Pädagogin zu melden. Infektionskrankheiten, Salmonellen sowie Läusebefall sind – eventuell mit ärztlichem Attest – sofort bekannt zu geben.
- (2) Aus Rücksichtnahme auf die gesamte Kindergruppe und auf das pädagogische Personal sind erkrankte Kinder erst wieder in den Kindergarten zu schicken, wenn sie völlig gesund sind.
- (3) Bei starken Erkältungskrankheiten sind die Kinder im Interesse aller daheim zu behalten. Bei ungeklärtem Durchfall oder Erbrechen müssen die Kinder einen Tag zur Beobachtung bzw. bis zur Abklärung durch den Arzt zu Hause bleiben.
- (4) Vor dem Wiederbesuch des Kindergartens

soll das Kind einen Tag fieberfrei sein.

- (5) Eine Betreuung des Kindes ist nur möglich, wenn es gesundheitlich in der Lage ist, am Betrieb des Kindergartens teilzunehmen. Ansonsten darf das Kind abgewiesen werden.
- (6) Das Verabreichen von Medikamenten durch das pädagogische Personal ist nicht möglich.

### VIII. Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung:

- (1) Anmeldungen und Abmeldungen sind nur schriftlich möglich.
- (2) Die Kindergarteneinschreibung für das darauffolgende Kinderbetreuungsjahr findet im März/April statt. Die betreffenden Eltern werden von der Gemeinde Sölden rechtzeitig über den genauen Termin informiert. Darüber hinaus ist eine Aufnahme während des Betreuungsjahres nur nach vorhandenen freien Plätzen in Absprache mit der Kindergartenleitung und der Gemeinde Sölden möglich.
- (3) Eine vorzeitige Abmeldung vom Kindergarten wird mit dem Ablauf jenes Kalendermonats wirksam, in welchem die Abmeldung erfolgt. Das Betreuungsentgelt ist daher bis zum Ende des betreffenden Monats zu entrichten.
- (4) Für die fünfwöchige Sommerbetreuung und für die übrige Ferienbetreuung ist unabhängig von der Kindergarteneinschreibung im März / April eine separate Anmeldung erforderlich. Der Zeitpunkt der Anmeldung, der den Eltern von der Kindergartenleitung oder von der Gemeinde Sölden rechtzeitig mitgeteilt wird, hat wie nachstehend angeführt zu erfolgen:
  - a) für den Ganztageskindergarten sowie den Winterferien bis spätestens Ende September.
  - b) auch die Anmeldung für die Sommerbetreuung erfolgt im September, wobei im Mai die genauen Wochen angegeben werden müssen.
  - c) eine Nachmeldung ist nicht möglich

### IX. Haftung

- (1) Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Kleidung oder sonstigen von Kindern mitgebrachten Gegenständen (insbesondere Wertsachen) wird vom Erhalter keine Haftung übernommen.
- (2) Bei Festen und Veranstaltungen der Kinderbetreuungseinrichtung, an denen die Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.
- (3) Die Eltern haften für sämtliche Beschädigungen durch ihre Kinder.

## 9 Ötztaler Radmarathon – Verordnung Halte-/Parkverbot

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung:

### Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94d Z 4 und 15 und § 94d Z 9 Straßenverkehrsordnung – 1960 (StVO 1960), BGBl 1960/159 vom 06.06.1960 in der derzeit geltenden Fassung werden vom Gemeinderat der Gemeinde Sölden anlässlich der Veranstaltung „Ötztaler Radmarathon 2016“ zur Regelung und im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und Verhinderung von Beeinträchtigungen aus ortsbedingten Gründen, von Freitag 26.08.2016, ab 00:00 Uhr bis Montag 29.08.2016, 12:00 Uhr folgende vorübergehenden Verkehrsmaßnahmen verordnet:

### § 1

#### Halte und Parkverbote

Das Halten und Parken ist im Bereich folgender Straßenabschnitte verboten:

- a) beidseitig der Gemeindestraße ab der Kreuzung mit der Granbichlstraße in Fahrtrichtung Norden bis zum Ende der Gemeindestraße auf Höhe del Lokales Weinaßl;
- b) beidseitig der Granbichlstraße ab der Kreuzung mit der Gemeindestraße in Fahrtrichtung Süden bis auf Höhe der Einfahrt zum Altenwohnheim.

Dieser Halte- und Parkverbotsbereich wird gemäß § 89a Abs. 2 lit b auch als Abschleppzone verordnet.

Anzubringende temporäre Straßenverkehrszeichen:

„HALTEN UND PARKEN VEROTEN“ gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 Z 5 lit. j StVO 1960 (Abschleppzone gemäß § 89a Abs. 2 lit b StVO 1960) und den Zusatztafeln nach § 54 StVO 1960 „ANFANG“ und „ENDE“ oder der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch einen einseitigen Pfeil, jeweils am Beginn und am Ende des Geltungsbereiches beidseitig der Fahrbahn.

Wiederholung des Verbotsschildes gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel gem § 54 Abs. 5 Z 5 lit j (Abschleppzone gemäß § 89a Abs. 2 lit b) StVO 1960 mit der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch einen Doppelpfeil, nach Bedarf beidseits der Straße.

### § 2

#### Verkehrsregelung

Für die Überwachung der gemäß § 1 verordneten Halte- und Parkverbote hat der Veranstalter geschulte Straßenaufsichtsorgane heranzuziehen. Ersatzweise ist die Verkehrsregelung durch geschulte Verkehrsposten der Feuerwehr möglich.

### § 3

#### Kundmachung

- (1) Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die vorschriftsmäßige Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen mit Zusatz- und Hinweiszeichen.
- (2) Mit der Kundmachung (Anbringung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen) wird gemäß § 32 Abs. 1 StVO 1960 die Gemeinde Sölden, Bauhof beauftragt. Die Verkehrszeichen sind nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens mit Ablauf der Befristung zu entfernen.
- (3) Die Kosten für die Anbringung oder Sichtbarmachung, Entfernung oder Abdeckung der Verkehrszeichen hat gemäß § 32 Abs. 4 StVO 1960 der Veranstalter der sportlichen Veranstaltung (§ 74 StVO 1960) zu tragen.
- (4) Der Zeitpunkt und Ort der Anbringung oder Sichtbarmachung und Entfernung oder Abdeckung der Straßenverkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk (§ 16 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

### § 4

#### Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen mit Zusatz- und Hinweiszeichen, frühestens am 26.08.2016 um 00:00 Uhr in Kraft und tritt mit der Entfernung, spätestens am 29.08.2016, 12:00 Uhr außer Kraft.
- (2) Die dieser Verordnung entgegenstehenden Verkehrsregelungen treten für die Dauer der angeführten vorübergehenden Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen außer Kraft.

Die entsprechenden Verkehrszeichen der vorübergehend außer Kraft gesetzten Verkehrsmaßnahme sind vom nach § 32 StVO 1960 mit der Kundmachung beauftragt auf Kosten des Veranstalters vorübergehend zu Entfernen oder Abzudecken.

## 10 Vereinbarung Entsorgung Sperrmüll und Restmüll (Abfallbeseitigungsverband Westtirol)

BM Mag. Ernst Schöpf berichtet, dass die bestehende Vereinbarung über die Entsorgung des Sperrmülls und des Restmülls mit dem Abfallbeseitigungsverband Westtirol mit Ende 2016 ausläuft. Die Gemeinde hat sich ab dem Verbot der Deponierung dem Abfallverband angeschlossen. Die neue Vereinbarung würde bis 2021 laufen und pro Tonne wäre ein Behandlungspreis von €€124,00 pro Tonne zu zahlen.

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Vereinbarung über die Laufzeitverlängerung zur Anlieferung von Rest- und Sperrmüll zu genehmigen (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung):

Auf Grundlage des Beschlusses des Verbandsausschusses des ABV Westtirol vom 26.04.2016 wurde mit der ARGE Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH / Lins Service GmbH für den im Jahr 2011 abgeschlossenen Dienstleistungsauftrag eine Vertragsverlängerung zu verbesserten Konditionen 2017 bis 2021 vorgenommen. Die Vertragspartner ABV Westtirol und Gemeinde Sölden kommen überein, die im Jahr 2011 abgeschlossene Vereinbarung um höchstens weitere 5 Jahre für den Zeitraum 2017 bis 2021 zu verlängern. Alle anderen Vertragsbestandteile bleiben unberührt. Die weiteren in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

## 11 Bericht Überprüfungsausschuss

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GV Helmut Falkner gibt einen Überblick über die durchgeführte Überprüfung am 10.06.2016, wo von Kassenverwalter Christoph Kneisl ein Einblick in die Gemeindebuchhaltung gegeben und erklärt wurde, wie die Prüfungen vorgenommen werden können.

Von Frau Annabell Gstrein wurde dann ein Einblick in die Verwaltung der verschiedenen Gemeindegebäude gegeben und erklärt, warum inzwischen die Gemeinde die Gebäude nicht mehr selber baut (sondern die NHT in Kaisers).

Mit Bauamtsleiter Franz Josef Fiegl wurde die Ausschreibung und Vergabe der Baumeisterarbeiten durch die Gemnova beim Sozialzentrum abgeklärt und dabei festge-



stellt, dass der Fehler in der falschen Beschreibung durch die Gemnova war. Diese wurde zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert.

Es wurde auch eine Kassaprüfung mit Überprüfung des Soll- und Istbestandes vorgenommen. Die Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und buchmäßigen Geldbestand war gegeben. Es wurden auch die vorhandenen Rücklagen kontrolliert; diese stimmen mit den Sparbüchern überein. Weiter wurde die Haushaltsüberwachung mit Stichtag 09.06.2016 durchgeführt und die Über- und Unterschreitungen zum Voranschlag besprochen und erklärt. Für den 08.07.2016 ist eine weitere Sitzung des Prüfungsausschusses angesetzt.

Der Bürgermeister stellt zu den Ausführungen fest, dass in der nächsten Gemeinderatssitzung der weitere Bericht des Prüfungsausschusses zu den noch offenen Punkten erfolgen wird.

## 12 Anträge, Anfragen, Allfälliges

### 12.1 Bericht zur Protokollierung

Der Bürgermeister berichtet, dass im Gemeindevorstand über die Protokollierung beraten wurde und man sich darauf verständigt hat, dass der Protokollentwurf den Listenführer zur Durchsicht übermittelt wird. Wenn diese innerhalb von 48 Stunden keine Äußerung abgegeben, so wird deren Zustimmung angenommen.

Zur vergangenen Gemeinderatssitzung teilt er mit, dass bei der Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 5.6 (Antrag des Bürgermeisters) das Abstimmungsverhältnis 7:7 war und von ihm gesagt wurde, dass er ein Dirimierungsrecht hat und der Antrag daher abgelehnt ist. Dieses Dirimierungsrecht gibt es seit der Änderung des Gemeinderates auf eine ungerade Personenanzahl nicht mehr. Der Antrag ist trotzdem abgelehnt, da keine Mehrheit zustande gekommen ist.

### 12.2 Diskussion Vorkaufsrecht

Der Bürgermeister teilt mit, dass er mit dem Verkauf von Wohngebäuden, die auf sozial unterstützten Grundstücken errichtet wurden, ein Unbehagen hat.

GV Stefan Brugger schlägt dazu vor, dass die Gemeinde bei einem Verkauf solcher Grundstücke die Differenz zwischen dem sozial unterstützten Kaufpreis des Grundstückes und dem tatsächlichen Wert des Grundstückes wertgesichert beim Weiterverkauf erhalten soll. Als Beispiel führt er an:

Verkaufspreis des Grundstückes z. B.

€10.000,--

tatsächlicher Wert

€15.000,--

Differenz

€ 5.000,--

Wenn das Grundstück z. B. nach 10 Jahren verkauft wird, so ist der Differenzbetrag (im Beispiel €5.000,--) wertgesichert an die Gemeinde zu zahlen.

Der Gemeinderat ist einhellig dafür, diesen Vorschlag von einem Juristen anschauen zu lassen.

### 12.3 Diskussion Vertragsraumordnung

Zu Beginn der Diskussion gibt der Bürgermeister einen kurzen Einblick in die Überlegungen, die vor ca. 3 Jahren dazu im Gemeinderat angestellt wurden. Der Wunsch war, dass möglichst keine „kalten Betten“ entstehen sollten. Daher wurde die Verpflichtung zur Leistung einer Bankgarantie eingeführt. Die Gemeinde kann aber nur bei Widmungen bzw. Bebauungsplänen eingreifen. Bei bestehenden Widmungen ist ein Eingriff nicht möglich. Man hat sich hier andere Gemeinden wie Seefeld, Lech oder St. Anton angeschaut.

Er selbst sei geprägt aus einer Zeit, wo man verhindern wollte, dass „Auswärtige“ etwas in Sölden erwerben. Dazu führt er Beispiele aus dieser Zeit an (Abtausch Rauthalm mit Hochlmst oder Versteigerungen in Grünwald und Vent, wo der Bürgermeister im Auftrag des Gemeinderates mitsteigern hätte müssen, wenn ein nicht Einheimischer mitgesteigert hätte). Der Hang zur Scholle habe stark nachgelassen und in der Bevölkerung sei ein Umbruch feststellbar, wo dieses Bild überholt scheint. Es sind erste Erfahrungen mit dem Landesverwaltungsgericht zu erwarten und der Streit mit den Bürgern müsste ebenfalls ausgetragen werden. Diese Nagelprobe sei noch nicht gemacht worden. GR Lukas Scheiber ist der Ansicht, dass es einige Häuser gibt, die 7 Monate im Jahr zu sind.

Vizebürgermeister Reinhard Scheiber spricht sich dafür aus, dass alle gleich behandelt werden müssen.

Der Bürgermeister schlägt vor, zu diesem Thema möglichst zeitnahe eine Besprechung mit Dr. Nuener und dem Gemeinderat zu machen. Er wird dazu 2-3 Terminvorschläge machen (Bauausschussobmann Walter Kuprian teilt mit, dass er die kommenden 2 Wochen nicht da ist).

Der Vorschlag wird vom Gemeinderat angenommen.

**12.4 Sanierungsmaßnahmen – Adaptierungsmaßnahmen Schule**  
GR Daniela Plattner berichtet, dass der Sozialausschuss mit den Direktoren der Schule Gespräche über die Umbaumaßnahmen geführt hat und ersucht GV Stefan Brugger, die Überlegungen vorzubringen.

GV Stefan Brugger informiert, dass im aktuellen Budget 2016 für die Adaptierung der Volksschule und der NMS € 450.000,-- vorgesehen sind. Seitens des Arch. DI Rainer wurde ein Projekt inkl. Turnsaal NEU vorgestellt. Die Kosten dafür belaufen sich mit zwei Tiefgaragenebenen auf ca. € 6,0 Mio. und bei einer Lösung mit einer Tiefgaragenebene auf ca. € 4,5 Mio. Angedacht war, dass das Hotel Alpina eine Ebene Garagenplätze um ca. € 600.000,-- ankaufte. Der Turnsaal ist auf Höhe der „alten Schmiede“ geplant. Nach Rücksprache mit dem Hotel Alpina werden keine Garagenplätze angekauft.

Auf Grundlage dieser Herausforderungen hat sich folgende Lösungsmöglichkeit ergeben:

Aussiedelung Musikschule in das bestehende Altenwohnheim  
Umsiedelung Direktorenzimmer und Lehrkörper in die damit freien Räume  
Installierung Arzttraum (erster Stock)  
Gruppenraum im zweiten Stock (hinterer Bereich)  
Adaptierung der Aula  
Putzkammer und Brandschutzeinrichtungen  
Adaptierung Lehrerzimmer (nach Aussiedelung der Volksschullehrer)  
Errichtung Turnsaal  
GV Brugger stellt einen Zeitplan vor die Verwirklichung dieser Maßnahmen vor und unterbreitet eine Kostenschätzung von € 1.224.000,--, für die schon Angebote eingeholt wurden (Baumeister € 764.000; Erdarbeiten € 250.000; Elektro/Sanitär € 150.000; Reserve € 60.000).

GR Angelika Krismer sagt, dass der Ötztal Tourismus in die Räume des Altenwohnheims einziehen möchte.

GR Lukas Scheiber teilt dazu mit, dass bis zu einer Entscheidung über die Umfahrung das kein Thema ist und Vizebürgermeister Reinhard Scheiber meint, dass die Gemeinde die bestehenden Räume selber nutzen und nicht immer etwas Neues bauen soll.

Der Bürgermeister teilt mit, dass es für das Altenwohnheim verschiedene Gedanken gegeben hat (Umbau in Wohnungen,

Jugendhotel) und in der GR-Sitzung vom 07.06.2016 wurden die Mieteinnahmen durch den Ötztal Tourismus im Finanzierungs-konzept für das Sozialzentrum hinterlegt. Hier wäre der Finanzausschuss neuerlich gefordert. Die Wünsche der Schule verstehe er schon und er weist auch hin,

dass die Turnhalle in der Freizeitarena auch Schulhalle ist. Nach seiner Meinung ist für die Schule ein sehr gutes Angebot vorhanden und es werden auch die Räumlichkeiten der Tagesbetreuung frei. Beim Budget sei zu einem scharfen Auge zu raten. GV Stefan Brugger ersucht darum, die Ad-

aptierungen für 2017 vorzubereiten und da auch umzusetzen.

Der Gemeinderat fasst einhellig den Beschluss, an diesem Vorschlag weiterzuarbeiten, damit dann solide Zahlen für die Budgetierung vorliegen.

## Einladung zu den Heimspielen der SPG Sölden / Herbst 2016



Die SPG Sölden möchte alle Gemeindebürger herzlich zu den Heimspielen unserer Mannschaften im Herbst der Saison 2016/2017 am Sportplatz in Zwieselstein einladen. Der Eintritt zu den Spielen der Kampfmannschaft (KM) be-

trägt 3,- Euro. Für treue Fans und Alle die es werden wollen, bieten wir auch ein Abo an. Bei den Spielen der Nachwuchsmannschaften ist freier Eintritt.

Wir freuen uns über jeden Besucher, der bei den Heimspielen dabei ist und unsere Mannschaften anfeuert. Wer will kann es sich auch in unserer Kantine gemütlich machen.

Ein Spiel unserer Nachwuchsmannschaften U15, U12 und U10 oder ein Turnier der U08, bietet Gelegenheit das Fußballspiel den Jugendlichen und Kindern näher zu bringen.

Kinder und Jugendliche, die nach dem Zuschauen Interesse am Spiel haben, sind in einer unseren Mannschaften herzlich willkommen.

Alle Heimspiele der Mannschaften der SPG Sölden im Herbst 2016:

Mannschaft	Datum	Zeit	Unsere Gegner
U15	Samstag, 27.08.2016	15:00 Uhr	SV Haiming
KM		18:00 Uhr	FC Grinzens
U15	Sonntag, 04.09.2016	16:30 Uhr	SV Umhausen
KM	Freitag, 09.09.2016	20:00 Uhr	SPG Lechtal
U10	Samstag, 10.09.2016	15:00 Uhr	SPG Westliches Mittelgebirge
U12		17:00 Uhr	SC Imst B
KM	Freitag, 23.09.2016	20:00 Uhr	SC Imst 1b
U12	Samstag, 24.09.2016	14:30 Uhr	SV Telfs
U15		17:00 Uhr	SPG Vorderes Ötztal
KM	Freitag, 07.10.2016	20:00 Uhr	FC Nassereith
U10	Samstag, 08.10.2016	14:00 Uhr	SPG Stams/Rietz
U12		16:00 Uhr	SPG Melach
U15		18:00 Uhr	SPG Pitztal
U10	Samstag, 15.10.2016	13:00 Uhr	SPG Hatting-Petttau/Zirl B
U12		15:00 Uhr	FC Oberhofen
KM		18:00 Uhr	SV Ried
U15	Samstag, 22.10.2016	17:00 Uhr	SC Imst
U10	Samstag, 29.10.2016	14:00 Uhr	SV Inzing
U12		16:00 Uhr	SV Inzing
KM	Samstag, 05.11.2016	17:00 Uhr	SC Mils 1b

# Gemeinde Sölden – Gemeindestraße 1 – 6450 Sölden

Tel. 05254/2225-14 oder 17, Fax 05254/2225-18,

email\_buchhaltung@soelden.tirol.gv.at oder kassa@soelden.tirol.gv.at

---

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die **elektronische Zustellung** von Schriftstücken der Gemeinde in Form eines e-Mails (genauer gesagt registered Mail) ist möglich. Dieses **kostenlose Service** hilft Geld zu sparen und entlastet die Umwelt!

Das bisherige Bürgerportal wird durch die einfache Zustellung per E-Mail abgelöst. Alle registrierten Benutzer werden automatisch auf das neue System umgestellt.

Wir laden Euch ein, dieses Angebot zu nutzen. Briefe, Rechnungen, Verschreibungen kommen – wie z.B. von der Handyrechnung gewohnt – per Mail und können entweder ausgedruckt oder einfach gespeichert werden. In der ersten Phase werden primär Verschreibungen und Grundsteuerbescheide elektronisch zugestellt, sukzessiv wird jedoch unser Angebot auf andere Aussendungen erweitert.

Dafür ist das Einverständnis für diese Art der Zustellung notwendig.

- Entweder den unten angeführten Abschnitt zurücksenden
- ein Mail an [kassa@soelden.tirol.gv.at](mailto:kassa@soelden.tirol.gv.at) oder [buchhaltung@soelden.tirol.gv.at](mailto:buchhaltung@soelden.tirol.gv.at) senden mit einem kurzen Hinweis, dass man die e-Zustellung von Dokumenten der Gemeinde wünscht
- oder auf [www.gemeinde.tirol.gv.at/e-Zustellung](http://www.gemeinde.tirol.gv.at/e-Zustellung) sich online melden

## registered E-Mail

(RSa- und RSb-Zustellung nicht möglich)

- Ja, ich bin mit der elektronischen Übermittlung von Erledigungen (Abrechnungsbeilage, Bescheid, Brief, Rechnung, Verschreibung, ...) durch die Gemeinde einverstanden und helfe dadurch Kosten zu sparen und die Umwelt zu entlasten.

Name: \_\_\_\_\_ EDV-Nr.: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

E-Mail Adresse: \_\_\_\_\_ @ \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## e-Zustellung via Registered Mail bedeutet:

- keine verpasste Sendung,
- kein umständliches Abholen beim Postamt oder Postpartner

Noch Fragen, Anregungen, Wünsche? Wir freuen uns auf jede Rückmeldung und auf eine zahlreiche Beteiligung!

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Sölden





# Unsere Gemeinde im Kriegsjahr 1916

## Berichte im Tiroler Volksboten

Heiligkreuz im hintersten Oetzal, 23. März. (L a w i n e n.) Damit Du weißt, wo wir sind, denn von uns steht nie was im „Wöll“ und doch hat man es fast in jedem Haus und warten tun wir immer drauf, sag ich Dir. — Von unseren Kriegern ist einer gefallen, einer seit anfangs vermisst. Drei müssen bald wieder gehen. — Der heurige Winter war auch hier milde, wie man keinen denkt, aber mit dem großen Schnee sind Lawinen gekommen, wie man sie auch nie weiß.

Sölden, Oetzal. (Wieder zwei Opfer des Krieges.) So arg ist wohl nicht bald eine Gemeinde getroffen worden, wie die Gemeinde Sölden. Zwei unserer liebsten Kameraden sind wieder zur großen Armee eingerückt. Vormeister Franz Josef Fender, der seit Kriegsbeginn ununterbrochen im Felde stand, hat sich an der Front eine Krankheit zugezogen und ist den Folgen erlegen. Kanonier Hermann Gstrein, der seit Ausbruch des Krieges mit Italien gegen diesen Erbfeind kämpfte, fiel auf dem Felde der Ehre. Beide waren beliebt bei jedermann, der sie kannte. Auch der „Schiklub Gurgl“ hat an ihnen zwei eifrige Mitglieder verloren.

Vom Stodferner auf der anderen Talseite kam es zweimal sehr grob. Das erstemal in der Nacht. Die Häuser von Heiligkreuz liegen zwar ein bedeutendes Stück, wohl über 300 Meter, auf der Sonnseite droben. Doch hat's noch die meisten Fenster eingedrückt, mehrere Dächer weg und viel Schnee hergeworfen. Das zweitemal, drei Wochen später, kam's bei Tag, wieder eine Staublähne, und hauste noch ärger. Außer Dächern, Fenstern samt Fensterstod wurde ein Haus fast zur Hälfte weggerissen, nur vom Luftdruck, mit Schneewolken. Die Lawine ging ja auf der anderen Teilseite ab, allerdings ist es wohl enge. Durchs Wenter Tal hinein gingen noch ein paar gewaltige und nahm eine ein Stück Wald mit. Berunglückt ist, Gott sei Dank, niemand. Aus dem meistgeschädigten Hause war man ausgezogen, aus Furcht, es könnte von der Sonnseite selber was kommen. Wie Du siehst, sind wir nicht gar so an einem sicheren Ort.



Sölden im Oetzale.

Sölden, Oetzal, 14. November. (Sterbe g o t t e s d i e n s t.) Heute wurden hier die Sterbegottesdienste für den in russischer Gefangenschaft gestorbenen Gottlieb Arnold abgehalten. Arnold ist nun unser 30. sicher bekanntes Todesopfer in diesem Kriege. Er war langjähriger Gemeindevorsteher und sehr verständig, allgemein als Ehrenmann geachtet und beliebt. Wir verlieren an ihm im Gemeindeleben viel; er hinterläßt eine Witwe mit 9 kleinen Kindern. Herr Lehrer schrieb aus französischer Gefangenschaft eine Photographie mit seinem Bilde und von seinem Freund Stung, sie sehen beide wohl aus, stecken im abenteuerlichen Kleide auf dem mehrmals auf Hose und Blause die Buchstaben B. G. gedrukt sind ähnlich unseren Mehlsäcken. Im Hintertale sehr viel Schnee.

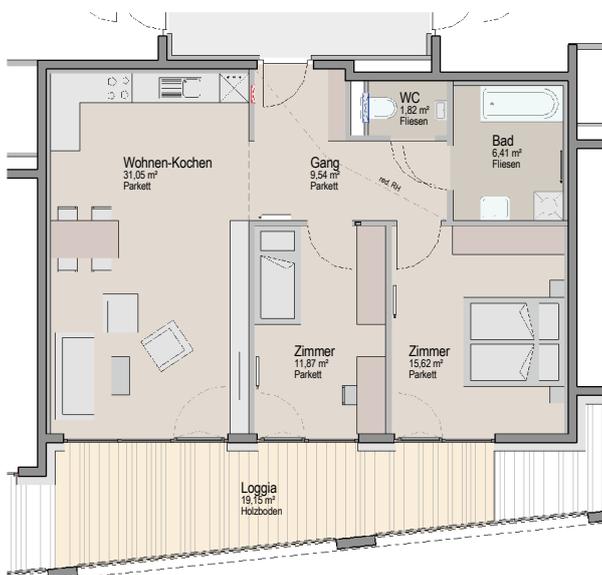
# Höchstgeförderte Eigentumswohnungen in Sölden - Kaisers

Die NEUE HEIMAT TIROL errichtet in Sölden – Kaisers, im ersten Bauabschnitt eine Wohnanlage mit insgesamt 11 Eigentumswohnungen und 11 Mietwohnungen mit Kaufoption. Wir bieten Ihnen preiswerte, höchstgeförderte Wohnungen mit einem sehr hohen Qualitätsstandard (Passivhausstandard). Die Übergabe der Wohnungen erfolgt zum 02.09.2016.

Symbolbild



## Mustergrundriss Top B4 (Eigentumswohnung):



Alle Wohnungen werden mit einem Wohnbauförderungsdarlehen gefördert. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht für die KäuferInnen zusätzlich die Möglichkeit eine Wohnbeihilfe zu beantragen. Für die Eigentumswohnungen wurde weiters ein Zuschuss für energiesparende und umweltfreundliche Maßnahmen beim Land Tirol beantragt.

Detaillierte Unterlagen, Finanzierungsbedingungen, Prospekte sowie Fragebögen zur Wohnungswerbung erhalten Sie bei der Gemeinde Sölden, Gemeindefstraße 1, 6450 Sölden, bzw. bei der NEUEN HEIMAT TIROL, Frau Dr. Brigitte Klammer, Tel. 0512/3330-243, E-Mail: [klammer@nht.co.at](mailto:klammer@nht.co.at).

\*) Berechnungsbeispiel lt. Prospekt

einfach Zuhause

**NHT**